

**A n t w o r t**

der Thüringer Staatskanzlei

auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD  
- Drucksache 7/1391 -

**Staatliche Entscheidungen und Entscheidungsfolgen in der Corona-Krise: Auswirkungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Arbeit, Soziales, Inneres, Justiz, Land- und Forstwirtschaft, Tierschutz, ÖPNV**

Die Thüringer Staatskanzlei hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 wie folgt beantwortet:

**A. Kultur**

1. Wie viele bereits angekündigte Aufführungen/Konzerte der vom Freistaat Thüringen (ko-)finanzierten Theater und Orchester fielen seit Beginn der Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus bis 30. Juni 2020 aus (bitte gesondert nach jeweiligem Theater/Orchester angeben)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen:

<b>Theater beziehungsweise Orchester</b>	<b>ausgefallene Aufführungen/Konzerte (inkl. Gastspiele)</b>
DNT Weimar	149
Meininger Staatstheater	209
Altenburg Gera	146
Theater Erfurt	130
Theater Waidspeicher	88
Nordhausen/Sondershausen	183
Theater Eisenach	116
Theaterhaus Jena	60
Rudolstadt/Saalfeld	157
Vogtland Philharmonie	58
Thüringen Philharmonie	27
Jenaer Philharmonie	35

2. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Einnahmeausfälle infolge der in Frage 1 genannten Streichung von Aufführungen beziehungsweise Konzerten (bitte gesondert nach jeweiligem Theater/Orchester angeben)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Theater beziehungsweise Orchester	Einnahmeausfall in Euro
DNT Weimar	742.100
Meininger Staatstheater	553.700
Altenburg Gera	450.000
Theater Erfurt	867.000
Theater Waidspeicher	37.200
Nordhausen/Sondershausen	583.000
Theater Eisenach	196.000
Theaterhaus Jena	20.000
Rudolstadt/Saalfeld	360.000
Vogtland Philharmonie	470.000
Thüringen Philharmonie	198.270
Jenaer Philharmonie	165.900

3. Mussten oder müssen als Folge der Einnahmeausfälle bei den vorgenannten Theatern und Orchestern während beziehungsweise infolge der Corona-Maßnahmen künstlerisches beziehungsweise nicht künstlerisches Personal entlassen beziehungsweise Verträge gekündigt werden? Wenn ja, wie viele Personen sind davon betroffen (bitte gesondert nach Theater/Orchester angeben)?

Antwort:

Es hat bis zum 4. September 2020 (Stichtag) keine Kündigungen gegeben. Die bis zum Ende der Spielzeit 2019/2020 aufgelaufenen Einnahmeausfälle konnten vor allem durch Einsparungen bei den Sachkosten sowie das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit aufgefangen werden.

4. Wie schätzt die Landesregierung die wirtschaftliche Lage der Thüringer Kinos nach der angeordneten Schließung während der Corona-Krise ein und sieht sie Kinobetriebe von der Insolvenz bedroht?

Antwort:

Die erste Welle der staatlich und kommunal veranlassten Beschränkungen von März bis Mai 2020 brachte die völlige Schließung der gewerblichen und gemeinnützigen Kinos aufgrund hoheitlicher Anordnung. Mit der Inanspruchnahme von Kurzarbeit und bei einigen Kinos auch der Soforthilfen konnte dieser Einbruch finanziell so abgefangen werden, dass Insolvenzen vermieden wurden. Geschlossene Kinos verursachten den Betreibern grundsätzlich geringere Sachkosten, flankiert von den Miet- und Steuerstundungen im zweiten Quartal. In der ersten Lockerungsphase von Juni bis August 2020 war es zwar grundsätzlich möglich, Kinos unter Beachtung strenger Hygienemaßnahmen zu öffnen; vor allem die Mindestabstände von 1,5 Meter führten jedoch dazu, dass nur jeder dritte Sitz besetzt werden konnte. Das heißt, es fielen für die Kinos mit einem oder wenigen Sälen höchstens ein Drittel der Einnahmen aus Ticketverkäufen an, wobei die Zuschauer wohl aufgrund eigener Corona-Vorbehalte auch dieses Angebot nur zurückhaltend wahrnahmen. Bei den größeren Kinos mit mehr Sälen wurde dies durch flexiblere Saalnutzung bei geringem Filmangebot zu einem Teil aufgefangen. Im Ergebnis blieben einige kleinere Häuser auch in dieser Phase aufgrund eigenen Entschlusses weiter geschlossen. Größere Kinos boten in dieser Phase einen ersten eingeschränkten, jedoch regelmäßigen Spielbetrieb an. Eine gesonderte Abspielförderung aus Landesmitteln als Billigkeitsleistung aus dem Sondervermögen für den Zeitraum September bis Dezember 2020 ist zur Unterstützung der Thüringer Betriebsstätten implementiert worden. Nahtlos anschließend an die Soforthilfe haben Bund und Länder die Überbrückungshilfe I auf den Weg gebracht, die bis zum 9. Oktober 2020 beantragt werden konnte und die aufgrund der Branchenoffenheit grundsätzlich auch für Kinos geeignet war, soweit die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt wurden. Voraussichtlich bis Jahresende schließt sich daran nunmehr die Überbrückungshilfe II an, von der bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich auch Kinos profitieren können. Insgesamt sind drohende Kinoinsolvenzen in Thüringen aufgrund der Corona-Einschränkungen 2020 bislang nicht abzusehen. Die bestehenden Einschränkungen bedeuten für die Kinos allerdings einen anhaltenden Einnahmeverlust.

5. Auf welche Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Landesregierung jeweils die Einnahmeausfälle der infolge der Corona-Krise geschlossenen Thüringer Museen (bitte nach Einrichtung gesondert auflisten)?

Antwort:

Die Landesregierung hat hier nur Kenntnisse zu den institutionell-landesgeförderten Museen sowie solchen, die einen Antrag auf der Grundlage der "Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung einer Billigkeitsleistung für Theater, Orchester, Museen, die Klassik Stiftung Weimar, die Stiftung Schloss Friedenstein Gotha, die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten sowie die Wartburg-Stiftung Eisenach zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020 (Sondervermögen)" gestellt haben. Die folgende Tabelle enthält die gemeldeten - nicht durch Einsparungen gedeckten Einnahmeausfälle - wenn nicht anders angegeben - bis zum 31. Juli 2020.

Museum	Einnahmeausfall in Euro	
Hennebergisches Museum Kloster Veßra	42.117	
Bachhaus Eisenach	68.117	
Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz	6.000	
Museum Leuchtenburg	34.335	
Keramikmuseum Bürgel	10.983	
Volkskundemuseum Reitzengeschwenda	1.500	
Regionalmuseum Bad Frankenhausen	55.777	
Sommerpalais Greiz	6.000	
Glasmuseum Lauscha	6.000	
ZV Mühlhäuser Museen	5.000	
Heidecksburg Rudolstadt	328.575	
Sondershausen Schlossmuseum	5.300	
Museum 642, Stadtmuseum Pößneck	50.078	
Stadt Heringen, Museum Schloss Heringen	1.200	
Europäische Vereinigung der Freunde Henry van de Veldes e. V.	25.571	
Stadt Weida, Osterburg	30.717	
Stiftung Lutherhaus ESA	137.107	
Stadt Altenburg Residenzschloss	79.253	
Stadt Rudolstadt, Schillerhaus	5.450	
LK Weimarer Land, FLM Hohenfelden	41.014	
ZV Kultur Schmalkalden-Meiningen	Metallhandwerkermuseum Steinbach-Hallenberg	7.711
	Neue Hütte, Schmalkalden	10.060
	Besucherbergwerk Finstertal	21.922
	Schloss Wilhelmsburg, Schmalkalden	49.589
Stiftung Schloss Friedenstein Gotha	254.997	
Wartburg Stiftung Eisenach	822.701	
Klassik Stiftung Weimar	826.250	
Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten	39.800	
	50.000	
Grenzlandmuseum Eichsfeld	(Schätzung bis Jahresende)	
	200.000	
Gedenkstätte Point Alpha	(Schätzung bis Jahresende)	
	75.000	
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth	(Schätzung bis Jahresende)	
	80.000	
Grenzmuseum Schiffersgrund	(Schätzung bis Jahresende)	
Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße	6.000	

6. Sind nach Kenntnis der Landesregierung Thüringer Museen infolge der Schließungen während der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet, und wenn ja, welche?

Antwort:

Derzeit sind der Thüringer Landesregierung keine Museen bekannt, die aufgrund der Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind; die Hilfen des Freistaats Thüringen haben dazu wesentlich beigetragen.

7. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Einnahmeausfälle der Thüringer kommunalen beziehungsweise privaten Musik- und (Jugend-)Kunstschulen infolge der Corona-Krise (bitte gesondert nach Einrichtung auflisten)?

Antwort:

Die nachfolgende Aufstellung erfasst die (Stand: 07.09.2020) Einnahmeausfälle bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Die zum Teil große Spannweite ist dem Umstand geschuldet, dass die Einrichtungen sich in Größe und Angebot erheblich unterscheiden, in unterschiedlichem Maße mit Schulen kooperieren und ihnen in ganz unterschiedlichem Umfang die Teilnehmergebühren gespendet wurden.

Musikschule (kommunal)	Musikschule (privat)	Einnahmeausfall in Euro
Altenburger Land (Altenburg/Schmölln)		circa 6.000 pro Monat
Eisenach		1.822,86
Gera		43.000,00
Hildburghausen		circa 16.000,00
Jena		230.000,00
Kyffhäuserkreis (Sondershausen)		80.000,00
Meiningen		keine nennenswerten Einnahmeausfälle
Nordhausen		circa 48.100,00
Saale-Holzland-Kreis (Eisenberg)		35.000,00
Saale-Orla-Kreis (Bad Lobenstein/Pößneck)		43.843,00
Sömmerda		circa 10.000,00
Sonneberg		circa 65.000,00
Suhl		46.180,00
Unstrut-Hainich-Kreis (Mühlhausen)		43.674,34
Wartburgkreis		circa 36.310,00
Weimar		circa 30.000,00
	Musik macht schlau (Erfurt)	10.000,00
	Jugendblas- und Schauorchester Weimar	circa 7.000,00
	Musikschule Walther (Weimar)	16.870,00
	Allegro Musikschule (Weimar)	30.000,00
	Klasse(n)streicher e. V. (Weimar/Gotha)	6.327,13

Jugendkunstschule	Einnahmeausfall in Euro
Kinder- und Jugendkunstschule Wartburgkreis e. V.	4.000
IMAGO Kunst- und Designschule Erfurt	11.000
Kunststation Oepfershausen	11.649
Künstlerische Abendschule Jena	4.000
Jugendkunstschule Mühlhausen	4.687
Jugendkunstschule Nordhausen	11.000
Mal- und Zeichenschule Weimar	59.500

Jugendkunstschule	Einnahmeausfall in Euro
Erfurter Malschule	8.000
Christophine Kunstschule Meiningen	6.000
Kunstwerkstatt Rudolstadt	2.500
Virtuosen und Schmierfinken Gera	3.500
Freie Akademie Gera	3.800
Studio Altenburg	6.450

8. Gab es nach Kenntnis der Landesregierung an den vorgenannten Musik- und (Jugend-)Kunstschulen infolge der Schließungen während der Corona-Krise Entlassungen beziehungsweise Vertragskündigungen im jeweiligen Lehrkörper (wenn ja, bitte gesondert nach Einrichtung auflisten)?

Antwort:

Es hat bis zum 4. September 2020 (Stichtag) keine Kündigungen gegeben. Die Kunst- und Musikschule Jena und die im Unstrut-Hainich-Kreis haben vorübergehend Kurzarbeit angeordnet.

9. Welche Veranstaltungen, für die der Freistaat Thüringen Fördermittel für Kulturmarketing zur Verfügung stellte, sind infolge der Corona-Maßnahmen ausgefallen?
10. Wie hoch sind die Fördersummen, die vom Freistaat Thüringen für das Kulturmarketing der vorgenannten Veranstaltungen (vergleiche Frage 9) bewilligt beziehungsweise ausgezahlt wurden (bitte getrennt nach Veranstaltung auflisten)?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Die beiden Fragen werden gemeinsam behandelt. Dabei gilt eine Veranstaltung nur dann als "ausgefallen", wenn sie endgültig abgesagt worden ist, also nicht in anderer Form (digital) oder inhaltlich angepasst oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird; im Übrigen ist zu unterscheiden zwischen:

a) institutionell geförderten Einrichtungen

Über die bereits in Antwort zu Frage 1 und 2 aufgelisteten Veranstaltungen hinaus ist es in einzelnen Fällen zur Absage von Veranstaltungen gekommen, ohne dass diese im Einzelnen aufgeführt werden könnten; die folgende Aufstellung gibt die gesamte Landesförderung wieder, die gemäß jeweiligem Wirtschaftsplan auch Mittel für das Marketing abdeckt:

Institutionell landesgeförderte Einrichtung	Landesförderung 2020 in Euro
Stiftung Buchenwald	3,34 Millionen
Klassik Stiftung Weimar	12,6 Millionen
Landesmusikakademie Sondershausen	0,76 Millionen
Deutsches Nationaltheater Weimar	20,06 Millionen*
Meininger Staatstheater	12,6 Millionen*
Theater Altenburg Gera	11,8 Millionen
Theater Erfurt	7,58 Millionen
Theater Waidspeicher	0,83 Millionen
Theater Nordhausen/Sondershausen	6,18 Millionen
Theater Eisenach	1,985 Millionen
Theaterhaus Jena	1,07 Millionen
Theater Rudolstadt/Saalfeld	3,74 Millionen
Vogtland Philharmonie	0,830 Millionen
Thüringen Philharmonie	1,745 Millionen
Jenaer Philharmonie	1,71 Millionen

\* zuzüglich Tarifsteigerungen

b) verstetigt ("quasi-institutionell") landesgeförderten Geschäftsstellen und Spielstätten bei Freien Theatern und Soziokultur sowie deren Verbänden;

Es wurden einzelne Veranstaltungen abgesagt, z.B. Musiksommer (Blasmusikverband) oder Jugend musiziert; es sind ebenfalls nur Aussagen zur gesamten quasi-institutionellen Landesförderung möglich.

<b>Antragsteller</b>	<b>Fördersumme in Euro (Geschäftsstelle + Projekt- förderung)</b>
Blasmusikverband Thüringen e. V.	50.000,00
Deutscher Zithermusik-Bund e. V., Landesverband Thüringen	1.500,00
Chorverband Thüringen e. V.	57.000,00
Mitteldeutsche Barockmusik e. V.	105.666,66
3K Mühlhausen	43.000,00
art der Stadt Gotha	33.000,00
Freie Bühne Jena e. V.	22.000,00
LAG Spiel und Theater	13.600,00
Schotte Erfurt	54.000,00
stellwerk Weimar	54.000,00
Theater am Markt Eisenach	33.000,00
Thüringer Theaterverband e. V.	20.000,00
Arbeitskreis Grenzinformation e. V. für Grenzmuseum Schiff- lersgrund	25.000,00
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth	89.500,00
Grenzlandmuseum Eichsfeld e. V.	280.000,00
Stiftung Ettersberg mit der Gedenk- und Bildungsstätte An- dreasstraße	1.490.000,00
Künstler für Andere e. V. für Thüringer Archiv für Zeitgeschichte	63.500,00
Geschichtswerkstatt Jena e. V.	48.000,00
Gedenkstätte Amthordurchgang e. V.	101.940,00

c) Projekten sonstiger Antragsteller

<b>Antragsteller</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Fördersumme (nach Absage des Projektes) in Euro</b>
Academia Musicalis Thuringiae e. V.	13. Thüringer Adjuvantentage	2.760,00
Stadt Arnstadt	Bach-Festival-Arnstadt 2020	3.000,00
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bürgel	48. Konzertsommer Thalbürgel	5.300,00
Landratsamt Weimarer Land	Stadt- und Dorfkirchenmusiken	700,00
Schloss- und Kulturbetrieb Resi- denzschloss Altenburg	Thüringer Orgelakademie 2020	600,00
schola cantorum weimar e. V.	4. Internationales Kinder- und Jugendchor- festival "StimmenKlangRaum"	5.500,00
Thüringer Tanzverband e. V.	15. Thüringer Tanzfest	5.500,00
Stelzenfestspiele BEI REUTH e. V.	Stelzenfestspiele	6.900,00
Studio 44 e. V.	Zeltsaison	2.042,32

**B. Bildung**

11. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen im Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 12. März 2020 ("Elterninformation zum Corona-Virus"), wonach Schulschließungen nur in Einzelfällen beziehungsweise jeweils vor Ort entschieden würden, vor dem Hintergrund der einen Tag später (13. März 2020) erfolgenden Entscheidung zur Schulschließung?

Antwort:

Das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) wurde auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt dort aktuell verfügbaren Wissenstandes erstellt. Im benannten Schreiben vom 12. März 2020 an die Eltern wurde dargelegt, dass das TMBJS im engen Austausch mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) steht, welches für die Bekämpfung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zuständig ist. Darin wird zudem erörtert, dass die Grundlagen für Maßnahmen die wissenschaftlichen Empfehlungen und Risikobewertungen des Robert Koch-Instituts sowie die Bewertung der zuständigen Fachleute im Freistaat Thüringen sind. Das in der Frage zitierte Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 12. März 2020 entsprach dem morgendlichen Stand der Abstimmung zwischen den Bildungsministerinnen und -ministern der Länder in Vorbereitung der parallel in Berlin an jenem Tag anlaufenden 369. Kultusministerkonferenz, dem eine weniger schwere Lagebeurteilung zugrunde lag. Im weiteren Tagesverlauf des 12. März 2020 fand eine Beratung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder und Wissenschaftlern (u.a. dem Präsidenten des Robert Koch-Instituts) in Berlin statt und damit einhergehend eine Aktualisierung der Beurteilung der zur Pandemiebewältigung notwendigen Maßnahmen. Hieran schloss sich am 13. März 2020 eine Telefonschaltkonferenz des Thüringer Kabinetts an. Das Kabinett hat sich der Bewertung aus der vorab benannten Beratung angeschlossen. Zu den Entscheidungshintergründen im Umgang mit dem zu diesem Zeitpunkt erst wenig erforschten Virus SARS-CoV-2 und dem von ihm verursachten Krankheitsbild gehört, dass sich vom 12. auf den 13. März 2020 in Deutschland die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bekannten bestätigten Infektionen von etwa 2.400 auf knapp 3.500 erhöhte. Ebenfalls am 13. März 2020 erklärte der WHO-Chef Tedros Adhanom Ghebreyesus erstmals, Europa sei zum neuen "Epizentrum" der Pandemie geworden. In der Folge haben am selben Tag nicht nur alle deutschen Bundesländer, sondern auch verschiedene europäische Länder kurzfristig die Schließung ihrer Schulen beschlossen, darunter Ungarn und Portugal. Weltweit kam es am 13. März 2020 zu neuen Grenzschließungen, in Österreich wurden ganze Gebiete unter Quarantäne gestellt und das Robert Koch-Institut legte an jenem Tag neue Modellrechnungen zum Infektionsverlauf öffentlich vor.

12. Wie begründet die Landesregierung, dass Eltern, Schüler sowie Lehrer und Erzieher nicht früher über mögliche Schulschließungen informiert wurden, obwohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits am 30. Januar 2020 den internationalen Gesundheitsnotstand ausrief und auch bundesdeutsche Regierungspolitiker im Februar vor einer Pandemie warnten?

Antwort:

Ende Januar 2020 hat das Robert Koch-Institut noch vor der Influenza gewarnt und darauf verwiesen, dass eine Übertragung des Virus SARS-CoV-2 von Mensch-zu-Mensch fast ausschließlich in China stattfindet. Gemäß dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 4. März 2020 war an dem genannten Tag im Freistaat Thüringen eine infizierte Person gemeldet. Der tägliche Lagebericht vom 13. März 2020 ergab 29 infizierte Personen. Im Vergleich dazu hatte Nordrhein-Westfalen am selben Tag 936, Bayern 558 und Baden-Württemberg 454 infizierte Personen. Es gab also allein bezogen auf den Freistaat Thüringen kein erkennbares Erfordernis, so tiefgreifende Maßnahmen zu ergreifen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 11 verwiesen.

13. Wann und auf welche Weise wurden vor der am 13. März 2020 von der Landesregierung getroffenen Entscheidung zur Schließung von Schulen und Kindergärten die betroffenen Schulämter sowie Träger von Schulen und Kindergärten seitens des Ministeriums über mögliche Schul- und Kindergartenschließungen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus informiert?

Antwort:

Zur Darstellung des zeitlichen Ablaufs der Entscheidungsfindung wird auf die Beantwortung der Frage 11 verwiesen. Die entsprechenden Informationen erfolgten mit den Schreiben vom 12. März 2020

mit dem Betreff "Elterninformation zum Corona-Virus" und dem Betreff "Umgang mit dem Coronavirus an Thüringer Schulen; Betretensverbote, Schulveranstaltungen, Schulschließungen, Prüfungen", mit dem Schreiben vom 13. März 2020 mit dem Betreff "Hinweise zu den Schulschließungen" an die Schulleitungen sowie mit dem Schreiben vom 15. März 2020 mit dem Betreff "Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen während der Schließungen aufgrund von Corona/Covid-19". Der Versand wurde per Mitteilungsmodul des Thüringer Schulportals und E-Mail vorgenommen. Dies ist die standardisierte Vorgehensweise. Alle Schreiben und verschiedene begleitende Informationen wurden aufgrund der Bedeutung und Dringlichkeit parallel auch über die Internetpräsenz des Ministeriums veröffentlicht. Parallel erfolgte die Information der Öffentlichkeit über Medieninformationen.

14. Gab es vor der Schulschließung im März 2020 eine Sammlung mit Aufgabenblättern, Materialien oder Handreichungen zur Absicherung der Qualität von Distanzunterricht, welche sonst zum Beispiel bei Kindern Anwendung finden, die aus anderen Gründen die Schule längere Zeit nicht besuchen können (eigene Erkrankung, Reha-Maßnahmen der Eltern et cetera)? Falls ja, in welcher Weise wurden die Lehrkörper der Schulen über diesen Pool beziehungsweise die entsprechenden Materialien informiert?
15. Warum wurden die Lehrer erst ab dem 21. April 2020 durch die "Handlungsempfehlungen für Schulleitungen und Lehrkräfte" beziehungsweise erst ab dem 27. Mai 2020 mit dem "Leitfaden zum häuslichen Lernen" unterstützt? Wieso wurden solche Unterstützungsmaßnahmen seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und/oder des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) nicht früher vorbereitet?

Antwort zu den Fragen 14 und 15:

Es wird davon ausgegangen, dass der in der Fragestellung verwendete Begriff Distanzunterricht mit der Bezeichnung "Häusliches Lernen", wie sie im Freistaat Thüringen verwendet wird, korrespondiert. Die Schule gestaltet den Unterricht und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Dieser Prozess unterliegt einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die vom ThILLM unterstützt wird. Schülerinnen und Schüler, die längerfristig nicht am Unterricht teilnehmen können, erhalten aufgrund des Lehrplans individualisierte Aufgaben und Lernhinweise, die an die Kompetenzen und Fähigkeiten der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers angepasst sind.

Bereits vor Beginn der Schulschließungen wurden den Pädagoginnen und Pädagogen vielfältige Informationsangebote zur Verfügung gestellt, z.B. in der Mediothek des ThILLM. Die Mediothek ist ein zentrales Angebot von digitalen Unterrichtsmaterialien für alle Schulen im Freistaat und erweitert die regionalen Angebote der kommunalen Medienzentren. In der Mediothek ist vor allem das Angebot digitalisierter Medien des Bildungs- beziehungsweise Schulfernsehens der öffentlich-rechtlichen Sender im Internet (Video on Demand) nutzbar. Die Materialien der Mediothek sind jederzeit urheberrechtlich unbedenklich zur Onlinenutzung im Unterricht einsetzbar.

In § 54 Thüringer Schulgesetz ist Hausunterricht für Schülerinnen und Schüler beschrieben, die aufgrund von Krankheit die Schule sechs Wochen oder länger nicht besuchen können. Darin ist fixiert, dass für diese im Rahmen der medizinisch festgestellten Belastbarkeit Unterricht erteilt werden kann. Daher soll Hausunterricht in den Grundlagenfächern von der bisher besuchten Schule organisiert werden. Der Grundlagenunterricht stellt dabei grundsätzlich den Mindestumfang für die Erteilung des Hausunterrichts dar.

In dem ab 1. August 2020 geltenden Thüringer Schulgesetz ist die mögliche Nutzung der modernen Datenkommunikation aufgenommen. Damit besteht die Möglichkeit, dass der Unterricht ganz oder teilweise in einer digitalen Lernumgebung erfolgt. Jedoch ist dies, wie oben geschildert, eine individuelle Ausrichtung auf die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler, die mit der unvorhergesehenen, sich ständig ändernden Pandemiesituation nicht vergleichbar war und ist. Um die Schulen bei der Umsetzung des häuslichen Lernens während der Schulschließung und danach zu unterstützen, wurde im TMBJS eine Arbeitsgruppe "Häusliches Lernen" gegründet. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus Referentinnen und Referenten aller Schulaufsichtsreferate, des Referates für Medienbildung, Vertreterinnen und Vertreter des ThILLM, der Staatlichen Schulämter und des Hauptpersonalrates zusammen. Das Ziel der Arbeitsgruppe war es, die Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen des häuslichen Lernens dahingehend zu unterstützen, dass sie strukturell und inhaltlich diese neue Orga-



nisationsform des Unterrichts professionell im Sinne der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler meistern können. Hierfür wurden den Pädagoginnen und Pädagogen Vorgaben, Anregungen und Hilfestellungen zur Verfügung gestellt, die einem hohen Qualitätsanspruch genügen, umsetzbar und nachhaltig für die schulische Praxis sind. Somit wurden u.a. auch die in der Frage genannten Arbeitsmaterialien in der Arbeitsgruppe auf dem erforderlichen hohen fachlichen Niveau erarbeitet und in eine zur Veröffentlichung angemessene Form gebracht. Jeweils unmittelbar nach Fertigstellung wurden die Materialien vom TMBJS den Schulen zur Verfügung gestellt. Alle Informationen und Materialien sind auf der Internetpräsenz des TMBJS hinterlegt. Die Arbeitsgruppe "Häusliches Lernen" tagte seit dem 6. April 2020 wöchentlich. Es gab lediglich eine dreiwöchige Sommerpause. Mit der Vorbereitungswoche des Schuljahres 2020/2021 (35.KW) hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeit wieder aufgenommen und tagt entsprechend eines bis zu den Weihnachtsferien festgelegten wöchentlichen Zeitplans.

16. Für welche Klassenstufen bewertet die Landesregierung den Einsatz digitaler Medien als sinnvoll und geeignet, angesichts des Umstandes, dass die meisten Lehrer in der Zeit der coronabedingten Schulschließungen sowie der Zeit des eingeschränkten Schulbetriebes weniger digitale Lernformen als vielmehr digital übermittelte "klassische" Arbeitsblätter und Bücher nutzten beziehungsweise nutzen?

Antwort:

In einer zunehmend digitalisierten Welt ist der Umgang mit digitalen Medien essenziell. Die Frage ist nicht, ob digitale Medien eingesetzt werden, sondern wie sie eingesetzt werden. In der KMK-Strategie "Bildung in der digitalen Welt" (2016) heißt es dazu: "Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule besteht im Kern darin, Schülerinnen und Schüler angemessen auf das Leben in der derzeitigen und künftigen Gesellschaft vorzubereiten und sie zu einer aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben zu befähigen. Dabei werden gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungsprozesse und neue Anforderungen aufgegriffen. Für den schulischen Bereich gilt, dass das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen - also dem Bildungs- und Erziehungsauftrag - folgen muss." Der Einsatz digitaler Medien hängt immer davon ab, welches Ziel erreicht werden soll. Es ist abzuwägen, ob zur Erreichung dieses Zieles digitale Medien Vorteile gegenüber anderen Medien/Materialien bieten. Umgekehrt ist eine Lehr- und Lernmethode nicht allein deshalb zu verwerfen, weil sie auf analoge beziehungsweise physische Medien zurückgreift. Bei der Wahl der Unterrichtsmittel steht die Verantwortung des jeweiligen Pädagogen oder der Pädagogin im Vordergrund, die über den Einsatz im Rahmen der geltenden Vorschriften selbst entscheidet. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 14 und 15 verwiesen.

17. Wie bewertet es die Landesregierung, dass infolge der Anwendung digitaler Medien Schüler weniger haptische Erfahrungen machen, jedoch mit einer großen Menge an optischen Reizen konfrontiert werden, die je nach Alter vom Gehirn nicht angemessen verarbeitet werden können, woraus Beeinträchtigungen der Konzentrationsfähigkeit, Gesundheit (beispielsweise Kopfschmerzen) und des Aktivitätsverhaltens resultieren können?

Antwort:

Derzeit gibt es zahlreiche Studien der unterschiedlichsten Akteure in zahlreichen Handlungsfeldern, in denen Ergebnisse von diversen Untersuchungen zum Zusammenhang von Mediennutzung (TV, Tablet, PC, Smartphone, Spielekonsole, Hörmedien u.a.) und Gesundheit abgebildet werden. Studien, die sich explizit mit der Mediennutzung in der Schule und deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler beschäftigen, sind aktuell nicht bekannt. Derzeit vorliegende Studien, wie z.B. "Jugend 3.0 - abgetaucht nach Digitalien?" der Techniker Krankenkasse (Umfrage zur Gesundheit und Mediennutzung von Jugendlichen) verweisen auf eine exzessive Mediennutzung der Jugendlichen im Freizeitbereich. Auch die KiGGS-Studie ist zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. Auf das schulische Lernen mit digitalen Hilfsmitteln ist das nicht übertragbar. Die Landesregierung erachtet die Vermittlung von Medienkompetenz in diesem Zusammenhang als eine zentrale Aufgabe, vor der sowohl Elternhäuser als auch die Schulen stehen. Zur Vermittlung von Medienkompetenz liegen für die Thüringer Schulen Materialien vor, so z.B. der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre, insbesondere die Abschnitte "Physische und psychische Gesundheitsbildung" und "Medienbildung". Auf dem Schulportal finden sich u.a. die Lehrpläne, der Kursplan Medienkunde sowie auch Hinweise zur Implementation von Medienkunde in den Fachlehrplänen. Thüringen hält als eines von wenigen Bundesländern ein durchgängiges Medienbildungsangebot von der Grundschule bis zum Schulabschluss vor.

18. Wie bewertet die Landesregierung den Umgang von Grundschulkindern mit technischen Geräten (Tablets, Computern), insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der kindlichen Feinmotorik, die Ausprägung einer eigenen Handschrift, die sensorische und motorische Entwicklung der Hände, die Konzentrationsfähigkeit, die Augengesundheit, den Jugendschutz, die Hyperaktivität und die Internetsucht?

Antwort:

Medienkompetenzentwicklung ist ein wesentlicher Teil lebenslangen Lernens. Bereits im Grundschulalter soll es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, einen selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Umgang mit Medien zu erlernen. Aus diesem Grund ist die Medienbildung in vielen Bereichen Bestandteil der Thüringer Lehrpläne für die Grundschule und die Förderschule mit dem Bildungsgang Grundschule. Der seit dem Jahr 2017 vorliegende Kursplan "Medienkunde in der Grundschule", welcher die in den Fachlehrplänen geforderten Kompetenzerwartungen vereint, konkretisiert und systematisiert, bietet hierbei den Lehrerinnen und Lehrern eine Unterstützung für ihre Unterrichtstätigkeit. Gemäß § 43 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes bilden die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Lehrpläne und Stundentafeln die Grundlage für Unterricht und Erziehung. In ihnen sind Art und Umfang des Unterrichtsangebotes einer Schulart bestimmt. Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem Auftrag der Verfassung und dem Profil der jeweiligen Schulart. Die Lehrpläne benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele sowie Inhalte der einzelnen Fächer und Lernbereiche, beschreiben zu erwartende Lernergebnisse und bestimmen den erwarteten Kompetenzerwerb (Bildungsstandards). Somit sind Lehrerinnen und Lehrer an die Vorgaben der Lehrpläne gebunden und verpflichtet, diese umzusetzen. Dies gilt ebenso für die Vorgaben im Rahmen des Schriftspracherwerbs. Der Thüringer Lehrplan Deutsch für die Grundschule und die Förderschule mit dem Bildungsgang Grundschule formuliert im Teilbereich "Schreiben", dass am Ende der Schuleingangsphase der Schüler flüssig, formklar und leserlich in Druckschrift schreiben kann. Am Ende der Klassenstufe 4 kann der Schüler mit einer gut lesbaren individuellen Handschrift formklar, flüssig und in einem angemessenen Schreibtempo schreiben. Diese Kompetenzerwartung setzt grundsätzlich den Einsatz analoger Medien voraus. Im Rahmen der Umsetzung aller Lehrplanvorgaben wählen die Lehrerinnen und Lehrer die dafür angemessenen Methoden und notwendigen Medien (analog oder digital) sehr sorgsam und überlegt auf der Grundlage ihrer fachlichen Expertise, für ihre Schülerinnen und Schüler aus. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 17 verwiesen.

19. Wie bewertet die Landesregierung die zunehmende schulische Verwendung von Tablets und Computern hinsichtlich der Resultate der BLIKK-Studie, wonach bereits aufgrund der privaten Nutzung digitaler Medien eine steigende Internetabhängigkeit bei Jugendlichen, Konzentrationsstörungen bei Grundschulkindern und Jugendlichen sowie weitere Entwicklungsprobleme zu beobachten sind?

Antwort:

Im Fokus der BLIKK-Studie stand die Mediennutzung im Elternhaus. Es wurde festgestellt, dass es relevant zu sein scheint, über die Vermittlung von technischen Kompetenzen hinaus auch dem Aspekt der Selbstkontrolle und Selbstregulation stärker Rechnung zu tragen. Dabei solle man den Umgang mit dem Internet im Elternhaus als auch die Vermittlung von Medienkompetenz im Schulkontext betrachten. Die Entwicklung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen ist fester Bestandteil der Arbeit in Thüringer Schulen. Medienkompetenz umfasst dabei den kritischen, selbstbewussten, kreativen, zielgerichteten Umgang mit jeglichen Medien. Im Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre ist der Medienbildung ein ganzer Abschnitt gewidmet. Die konsequente Umsetzung des integrativen Kurses Medienkunde startete 2003 für die Klassenstufen 5 bis 7 und wurde 2009 bis Klassenstufe 10 ausgeweitet. In allen Fachlehrplänen finden sich Bezüge zu Medienkompetenzthemen. Der Kursplan Medienkunde für die Grundschule wurde 2017 implementiert. Die Tatsache, dass zunehmend digitale Endgeräte wie Notebooks oder Tablets in Schulen zum Einsatz kommen, ist der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung geschuldet. Eine Aufgabe von Schule ist es, Kinder und Jugendliche auf das Berufsleben vorzubereiten, und dieses ist heute digital geprägt. In einer Auswertung zu o. g. Studie wird angegeben, dass es Aufgabe der Forschung sei, nun zu erarbeiten, auf welche Weise man zukünftig die innovativen elektronischen Medien in didaktischen Lernprozessen von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen nutzen kann, eine vernetzte Lernwelt für die analogen sowie die digitalen Lerninhalte gestalten soll, eine Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien den Eltern in ihrer Vorbildfunktion und den Kindern vermitteln kann. Dies sind Themen, die vom TMBJS und dem ThILLM unter Einbeziehung der Partner des Thüringer Medienkompetenznetzwerks umgesetzt werden. Als Beispiele kann Folgendes angeführt werden: Die Schulen werden in der Erar-

beitung von Medienkonzepten unterstützt. Das ThILLM hat hierfür einen Leitfaden erarbeitet und begleitet die Schulen. Es werden Impulsbeispiele für den Unterricht erarbeitet und allen Schulen auf den Seiten des Thüringer Schulportals (TSP) zur Verfügung gestellt. Das ThILLM bietet Fortbildungen an. Auf der Grundlage des Europäischen Referenzrahmens für die digitale Kompetenz Lehrender (DigCompEdu) werden Module zu den sechs Unterthemen angeboten.<sup>1</sup> Angebote für die Einbeziehung der Eltern sind z.B. die vom TMBJS finanziell und organisatorisch unterstützte Durchführung von Eltern-Schüler-Medientagen, Unterstützung der Schulen bei der Durchführung von Elternabenden, in deren Fokus Medienthemen stehen. Das Projekt MEIFA (Medienwelten in Familien, ein Partner des Thüringer Medienkompetenznetzwerkes) leistet hier thüringenweit auch hervorragende Arbeit.

20. Stimmt die Landesregierung den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und den Grenzwerten zur Mediennutzung (Cut-Off-Werte) zu und wenn ja, wie können diese Empfehlungen und Grenzwerte eingehalten werden, wenn zu der Nutzung im privaten Rahmen zusätzlich auch in der Schule verstärkt digitale Medien eingesetzt werden? Wenn keine Zustimmung erfolgt, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung nimmt keine inhaltliche Bewertung der Arbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vor.

Die Länder haben - auch unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse - in der Strategie der Kultusministerkonferenz zur "Bildung in der digitalen Welt" folgende Ziele festgeschrieben:

1. Die Länder beziehen in ihren Lehr- und Bildungsplänen sowie Rahmenplänen, beginnend mit der Primarschule, die Kompetenzen ein, die für eine aktive, selbstbestimmte Teilhabe in einer digitalen Welt erforderlich sind. Dies wird nicht über ein eigenes Curriculum für ein eigenes Fach umgesetzt, sondern wird integrativer Teil der Fachcurricula aller Fächer. Jedes Fach beinhaltet spezifische Zugänge zu den Kompetenzen in der digitalen Welt durch seine Sach- und Handlungszugänge. Damit werden spezifische Fach-Kompetenzen erworben, aber auch grundlegende (fach-)spezifische Ausprägungen der Kompetenzen für die digitale Welt. Die Entwicklung der Kompetenzen findet auf diese Weise (analog zum Lesen und Schreiben) in vielfältigen Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten statt.
2. Bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen werden digitale Lernumgebungen entsprechend curricularer Vorgaben dem Primat des Pädagogischen folgend systematisch eingesetzt. Durch eine an die neu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angepasste Unterrichtsgestaltung werden die Individualisierungsmöglichkeit und die Übernahme von Eigenverantwortung bei den Lernprozessen gestärkt.

Diesen Zielen ist der Erwerb bestimmter Kompetenzen im Rahmen der Mediennutzung zugeordnet. Diese sind unter anderem:

- die Gesundheit schützen,
- Suchtgefahren vermeiden,
- sich selbst und andere vor möglichen Gefahren schützen,
- digitale Technologien gesundheitsbewusst nutzen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 19 verwiesen.

21. Inwiefern wurden die in Frage 19 angesprochenen potentiellen Nachteile der Nutzung elektronischer Medien berücksichtigt, als während der Corona-Pandemie in Erfurt die Grundschule Moritzschule und das Gymnasium 10 als Projektschulen mit Tablets ausgerüstet wurden?

Antwort:

Die zwei Schulen, die Grundschule 7 und das Gymnasium 10 der Stadt Erfurt, hatten es zum Projektziel gesetzt, eigenverantwortlich (§ 40b ThürSchulG) auszutesten, wie der Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht vom ausschließlich häuslichen Lernen gut gelingen kann. Beide Schulen hatten ein umfangreiches Konzept erarbeitet. Dieses Konzept hat die Grundlage für die vom Schulträger, dem Schulamts und dem TMBJS gemeinsam getroffene Entscheidung gebildet, die Schulen mit mobilen Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler auszustatten. Beide Schulen wurden verpflichtet, ihre Erfahrungen zu dokumentieren und diese neben den beteiligten Akteuren auch anderen Schu-

len zur Verfügung zu stellen. Beide Schulen ziehen bereits nach der sehr kurzen Zeit des Einsatzes eine positive Bilanz und möchten das Projekt unbedingt fortsetzen. Derzeit laufen Gespräche mit der Universität Erfurt zur Evaluierung u.a. zu den Fragen, ob sich die Qualität des Lernens oder der Unterricht insgesamt verändert hat. An den Erfahrungen der beiden Schulen sollen auch andere Schulen partizipieren. Die in der Frage 19 angesprochenen "potenziellen Nachteile" beziehen sich auf die private Mediennutzung. Im schulischen Zusammenhang wurden an beiden Schulen keine derartigen Erfahrungen gemacht. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 19 verwiesen.

22. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung angesichts der Tatsache, dass Eltern die Nutzung von digitalen Medien durch ihre Kinder bisweilen kritisch sehen, zu der Frage, ob das Elternrecht auch das Recht umfasst, die Benutzung digitaler Medien in (Grund-)Schulen abzulehnen?

Antwort:

Dass Eltern die Unterrichtsgestaltung kritisch hinterfragen, ist im Rahmen des vertrauensvollen Miteinanders zwischen Eltern und Lehrern erwünscht. Die Elternmitwirkung ist gesetzlich festgeschrieben. Eine messbare, über den Einzelfall hinausgehende ablehnende Haltung kann bisher aus Sicht der Landesregierung nicht konstatiert werden. Der Einsatz von Medien im Unterricht in Thüringer Schulen zum Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage ist aus Sicht der Landesregierung in einem pädagogischen und rechtlichen Rahmen eingebettet, der den Anforderungen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags gerecht wird und dabei das Erziehungsrecht der Eltern berücksichtigt. Notwendige quantitative und qualitative Veränderungen werden von der Landesregierung begleitet und wenn nötig in einen veränderten Rahmen gebettet. Von der Landesregierung wird kein Anknüpfungspunkt gesehen, wie Eltern einzelne Lernformen in den Schulen explizit für ihre Kinder effektiv ablehnen könnten.

### C. Arbeit

23. Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Landesregierung die Kurzarbeit in Thüringen zwischen März 2020 und Juni 2020 (bitte nach Monaten angeben)?

Antwort:

Die Entwicklung der Kurzarbeit in Thüringen zwischen März 2020 und Juni 2020 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Monat	realisierte Kurzarbeit		angezeigte Kurzarbeit	
	Betriebe	Kurzarbeiter	Betriebe	Kurzarbeiter
März 2020	10.285	67.640	11.739	137.052
April 2020	17.218	139.463	12.676	136.746
Mai 2020	14.991	128.965	1.648	23.656
Juni 2020	*	*	552	7.836

\* noch keine Angaben verfügbar

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Vorbemerkung zur Beantwortung der Fragen 24 bis 27:

Nach § 53 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erstellt die Bundesagentur für Arbeit (BA) aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b SGB II erhobenen und den ihr von den kommunalen Trägern und zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b SGB II übermittelten Daten Statistiken. Nicht alle Aspekte der Fragestellungen lassen sich statistisch auswerten. Soweit möglich, werden auch hilfswise heranzuziehende Daten in die Beantwortung der Fragen einbezogen. Quelle ist hierbei immer die Bundesagentur für Arbeit.

24. Wie viele Anträge auf Arbeitslosengeld I wurden nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 gestellt und wie viele davon wurden abgelehnt?

Antwort:

Der Zugang an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III zwischen März 2020 und Juni 2020 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zugang an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III  
Land Thüringen  
Zeitreihe

Berichtsmonat	Zugang 1
März 2020	8.204
April 2020	9.862
Mai 2020	6.937
Juni 2020	6.217

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abgelehnte oder auch positiv entschiedene Leistungsanträge werden statistisch nicht ausgewertet.

25. Wie viele Anträge auf Arbeitslosengeld II wurden nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 gestellt und wie viele davon wurden abgelehnt? Bei wie vielen positiv beschiedenen Anträgen erfolgte eine Prüfung des Vermögens und bei wie vielen nicht?

Antwort:

Der Zugang an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II zwischen März 2020 und April 2020 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Daten für Mai und Juni 2020 sind noch nicht verfügbar.

Zugang von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in den Regelleistungsbezug  
Land Thüringen  
(Gebietsstand Mai 2020)  
Zeitreihe, Datenstand: August 2020

Endgültige Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten

Merkmal	März 2020	April 2020
Zugang ELB	4.164	5.538

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abgelehnte oder auch positiv entschiedene Leistungsanträge werden statistisch nicht ausgewertet.

Mit dem Sozialschutzpaket wurde mit Geltung ab 28. März 2020 der vereinfachte Neuzugang in das SGB II aufgrund der Pandemie COVID-19 eingeführt (§ 67 SGB II). Danach erfolgt unter anderem die vereinfachte Prüfung der Vermögensverhältnisse von Antragstellern und den mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Sofern keine Anhaltspunkte für ein erhebliches Vermögen vorliegen, erfolgt keine weitergehende Prüfung. Eine statistische Erfassung zur Vermögensprüfung erfolgt nicht.

26. Wie vielen Arbeitssuchenden wurden nach Kenntnis der Landesregierung seitens der Jobcenter zwischen März 2020 und Juni 2020 Vermittlungsvorschläge zur Beschäftigung in der Landwirtschaft unterbreitet und welche Sanktionen wurden ergriffen, falls die Personen der Aufforderung zur Bewerbung nicht nachkamen? Wie viele Personen folgten nach Kenntnis der Landesregierung den Vermittlungsangeboten, kündigten die Arbeit jedoch binnen kurzer Zeit und welche Sanktionen folgten darauf?
27. Wie vielen Arbeitssuchenden wurden nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 Vermittlungsvorschläge zur Beschäftigung (auch Hilfstätigkeiten) in sogenannten systemrelevanten Bereichen unterbreitet und welche Sanktionen wurden ergriffen, falls die Personen der Aufforderung zur Bewerbung nicht nachkamen? Wie viele Personen folgten nach Kenntnis der Landesregierung den Vermittlungsangeboten, kündigten die Arbeit jedoch binnen kurzer Zeit und welche Sanktionen folgten darauf?

Antwort zu den Fragen 26 und 27:

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Zur Frage der "Sanktionen" in Kombination mit den anderen angefragten Merkmalen sind keine Aussagen möglich. Da persönliche Anhörungen in der Corona-Zeit nicht möglich waren, wurden Leistungs-

minderungen praktisch nicht umgesetzt. Die Bürger wurden zur freiwilligen Mitwirkung aufgefordert. Die Abgrenzung der sogenannten systemrelevanten Berufe erfolgte entsprechend der Liste der systemrelevanten Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, welche online<sup>2</sup> verfügbar ist. Um die nachgefragten Daten näherungsweise abzubilden, können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Abgang an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III mit dem Abgangsgrund "durch BA/JC vermittelt"

Land Thüringen  
Zeitreihe

Berichtsmonat	Abgang
	1
März 2020	435
April 2020	221
Mai 2020	183
Juni 2020	271

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abgang an Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB III in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten der WZ 2008 (unmittelbar nach Abgang)

Land Thüringen  
Zeitreihe, August 2020 - Daten mit Wartezeit von 2 Monaten

Wirtschaftsabschnitte	März 2020	April 2020	Mai 2020	Juni 2020
	1	2	3	4
Insgesamt	4.207	3.030	2.560	2.805
sv-pflichtige Beschäftigung mit Angabe der WZ	4.207	3.030	2.560	2.804
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	260	199	96	45
D Energieversorgung	6	*	4	*
E WassVers, Abwasser/Abfall, Umweltverschm.	30	52	22	23
G Handel; Instandhalt. u. Rep. v. Kfz	399	293	248	350
H Verkehr und Lagerei	327	204	181	164
J Information und Kommunikation	48	43	38	38
K Finanz- u. Versicherungs-DL	17	12	12	19
O Öffentl. Verwalt., Verteidigung; Sozialversicherung	100	80	61	90
P Erziehung und Unterricht	78	43	35	66
Q Gesundheits- und Sozialwesen	321	230	196	307

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

## D. Soziales

28. Wie viele Fälle von Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen wurden nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 registriert (bitte jeweils ins Verhältnis zum Vorjahreszeitraum setzen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen für das Jahr 2020 noch keine statistischen Daten vor, da die Angaben sowohl für Inobhutnahme als auch Gefährdungseinschätzung immer erst im Folgejahr für das vorhergehende Jahr vorliegen. Sowohl für die Fälle zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls als auch zu den Inobhutnahmen werden entsprechende Statistiken nur nach Jahresscheiben zur Verfügung gestellt. Eine gesetzliche Grundlage, die Jugendämter zu einer weitergehenden Erfassung von Inobhutnahmen oder Gefährdungseinschätzungen zu verpflichten, gibt es nicht.

29. Wie viele sogenannte Tafeln und Suppenküchen in Thüringen mussten nach Kenntnis der Landesregierung die Versorgung zwischen März 2020 und Juni 2020 einstellen und wie wurde die Weiterversorgung Hilfsbedürftiger geregelt?

Antwort:

Die Landesregierung erhebt hierzu wegen der privaten und zivilgesellschaftlichen Organisationsformen der Tafeln mit einer großen Trägervielfalt keine Angaben. In der aktuellen Situation der Corona-Pandemie haben effiziente Maßnahmen zur Eindämmung des Virus oberste Priorität. Das führt dazu, dass viele Einrichtungen und Unternehmen von Schließungen betroffen sind oder waren. Die Tafeln als Einrichtung zur Versorgung Bedürftiger gehörten grundsätzlich nicht dazu und konnten unter Auflagen geöffnet bleiben.

30. Wie wurden nach Kenntnis der Landesregierung die Beschäftigten der Notunterkünfte und Obdachloseneinrichtungen darin unterstützt, die geforderten Hygienemaßnahmen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 umzusetzen?

Antwort:

Infektionsschutz - wozu Hygienekonzepte zur Eindämmung von Covid-19 und deren Umsetzung zu zählen sind - wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis vollzogen. Grundsätzlich sind die Träger der Einrichtungen selbst dafür verantwortlich entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen. Die Aufgabe der Gesundheitsämter ist die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung entsprechende Auflagen zu erteilen. Die Beschäftigten können - falls diesbezüglich Nachfragen bestehen - vom Gesundheitsamt beraten werden.

31. Wie werden nach Kenntnis der Landesregierung Saisonarbeiter in Thüringen seit März 2020 vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geschützt und wie wurde beziehungsweise wird sichergestellt, dass diese Personen bei der Einreise nicht bereits mit dem Virus infiziert waren beziehungsweise infiziert sind?

Antwort:

Das für den Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften in Thüringen zuständige Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) hat seit Mai 2020 verstärkt Kontrollen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt. Der Schwerpunkt dabei lag unter anderem in der Landwirtschaft, wo erfahrungsgemäß Saisonarbeitskräfte als Erntehelfer im Einsatz sind. Die Unternehmen wurden vom TLV umfassend beraten unter anderem auch zu Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte. Das TLV arbeitet in Bezug auf die Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften mit der Beratungsstelle des DGB in Thüringen "Faire Mobilität" zusammen. Thüringen war darüber Mitinitiator des Beschlusses der ASMK (Arbeits- und Sozialministerkonferenz) zu TOP 6.24 "Verbesserung der Arbeitsbedingungen für osteuropäische Beschäftigte" der 96. ASMK 2019 am 27./28. November 2019 in Rostock.

32. Konnte nach Kenntnis der Landesregierung die wirtschaftliche Existenz aller Thüringer Tagespflegepersonen zwischen März 2020 und Juni 2020 gesichert und erhalten werden und wenn nein, wo sind die Gründe hierfür zu sehen und wie viele Tagespflegepersonen sind betroffen?

Antwort:

Es wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass mit dem Begriff "Tagespflegepersonen", Tagespflegeeinrichtungen nach § 41 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gemeint sind. Im Zuge der Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren mit dem Erlass der Thüringer Landesregierung vom 16. März 2020 unter anderem auch Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI für den Publikumsverkehr - und somit auch für Gäste - zu schließen. Ausgenommen waren Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) oder nicht selbständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen. Dieser Erlass trat am 20. März 2020 in Kraft. Durch das COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz nach § 150 Abs. 2 SGB XI wurde den Pflegeeinrichtungen die Sicherheit gegeben, durch die Pandemie bedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet zu bekommen. Nach Mitteilung der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sach-

sen und Thüringen - konnte nach dortiger Kenntnis so die wirtschaftliche Existenz aller teilstationären Einrichtungen in Thüringen gesichert werden.

33. Wurde zwischen März 2020 und Juni 2020 die Förderleistung für Tagespflegepersonen ohne Unterbrechung vollständig weitergezahlt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach § 150 Abs. 2 SGB XI werden nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen die ihnen infolge des Coronavirus' SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, für den Zeitraum zwischen März 2020 und September 2020 aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung erstattet. Demnach können die Pflegeeinrichtungen ihre Mehraufwendungen und Mindereinnahmen angeben und die Richtigkeit der Angaben erklären. Auf dieser Grundlage zahlen die Pflegekassen die entsprechenden Erstattungsbeträge aus. In einem nachgelagerten Verfahren lösen gegebenenfalls anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel oder zu viel bezahlte Erstattungsbeträge Rückzahlungsverpflichtungen der Pflegeeinrichtungen und zu wenig bezahlte Erstattungsbeträge Nachzahlungsverpflichtungen der Pflegekassen aus. Der Erstattungsanspruch umfasst Mehraufwendungen und Mindereinnahmen in Bezug auf die Leistungserbringung nach dem SGB XI sowie dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) einschließlich Leistungen für Unterkunft und Verpflegung. Ausgenommen sind Positionen, die anderweitig (z. B. über Kurzarbeitergeld, Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz und Arbeitnehmerüberlassung) finanziert werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen/Mindereinnahmen gehören insbesondere Personalmehraufwendungen, z. B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung, Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräften, entweder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personaleinsatzes. Dies kann Pflege- und Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal und die gegebenenfalls notwendige (erhöhte) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z. B. Fahrdienste für die Tagespflege) betreffen. Dazu gehören auch erhöhte Sachmittelaufwendungen, insbesondere aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen, Einnahmeausfälle bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten, sofern Einsätze nicht durchgeführt werden können (z. B. bei an COVID-19-erkrankten pflegebedürftigen Personen, aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall), Einnahmeausfälle bei stationären Pflegeeinrichtungen (auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten Leistungseinschränkungen. Diese können vorliegen infolge von (Teil-)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr (aufgrund behördlicher Anordnung oder einer infektionsschutzbedingten Maßnahme des Trägers) sowie infolge einer SARS-CoV-2-bedingten Nichtinanspruchnahme oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall.

34. Wie viele berufstätige Eltern waren nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 jeweils von Schul- und Kindergartenschließungen betroffen und bei wie vielen davon handelt es sich um Alleinerziehende?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor; für die Erhebung entsprechender Daten gibt es keine gesetzliche Grundlage. Einschlägige Daten sind auch anderweitig nicht bekannt.

35. Wie viele Eltern bezogen nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 Kurzarbeitergeld (bitte auch deren Anteil an der Gesamtzahl der Kurzarbeitergeldbezieher angeben)?

Antwort:

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, ist eine solche statistische Auswertung der Daten zur Kurzarbeit nicht möglich.

36. Wie viele Arbeitslosmeldungen erfolgten nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 durch Eltern (bitte auch deren Anteil an allen Arbeitslosmeldungen angeben)?

Antwort:

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, ist eine entsprechende statistische Auswertung der Arbeitslosmeldungen ist nicht möglich.



37. Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl der Suizidfälle in Thüringen zwischen März 2020 und Juni 2020 und im Vergleich zu demselben Zeitraum in den Jahren 2015 bis 2019?

Antwort:

Die Todesursache durch Suizid wird in der Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik nicht erfasst und somit kann die Landesregierung dazu keine Aussage machen.

38. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Frequentierung der Telefonseelsorge beziehungsweise sogenannter Sorgentelefone zwischen März 2020 und Juni 2020 entwickelt?

Antwort:

Nach Mitteilung der Betreiber haben sich die Anrufrufen im Vergleich zum Vorjahr in diesem Zeitraum nahezu verdoppelt. Das heißt, in den Beratungsstellen der Telefonseelsorge Ostthüringen in Jena und Gera gingen am Tag über 100 Anrufe ein, über 700 Mal in der Woche. Bei der Ökumenischen Telefonseelsorge in Erfurt gingen im April 751 Anrufe ein. Das seien 250 mehr als im April 2019.

## E. Inneres und Justiz

39. Wie viele Verfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden nach den Bußgeldvorschriften der Thüringer Corona-Eindämmungsverordnungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der jeweiligen Fassung eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Delikt, Ermittlungsstand, gegebenenfalls Höhe der Strafe/des Bußgeldes, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit/gegebenenfalls Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen)?

Antwort:

Nach Information der Thüringer Polizei wurden seit dem 1. März 2020 471 Strafverfahren gemäß § 75 Infektionsschutzgesetz eingeleitet. Nach Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurden bis Ende Juli 2020 5.934 Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Infektionsschutzgesetz eingeleitet. Die zehn häufigsten Verstöße in den Ordnungswidrigkeitsverfahren waren hierbei:

- Verstöße gegen das Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen oder sonstigen Zusammenkünften im öffentlichen Raum,
- Verstöße gegen das Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen oder sonstigen Zusammenkünften im privaten Raum,
- Verstöße gegen den Mindestabstand,
- Verstöße gegen die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung,
- Verstöße gegen das Verbot der Öffnung von Betrieben,
- Verstöße gegen das Verbot der Öffnung von Gaststätten,
- Nichteinhaltung von Auflagen im Einzelhandel,
- Verstöße gegen die angeordnete häusliche Quarantäne beziehungsweise Quarantäneauflagen,
- Verzehr von Speisen vor Ort,
- Fehlendes Infektionsschutzkonzept.

Eine weitere Aufschlüsselung wird durch die unteren Gesundheitsbehörden statistisch nicht erfasst.

40. Wie viele Angriffe, die ursächlich auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder die Einleitung von Ermittlungsverfahren nach den Bußgeldvorschriften der Thüringer Corona-Eindämmungsverordnungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zurückzuführen sind, erfolgten von März 2020 bis Juni 2020 auf Polizeibeamte (bitte aufschlüsseln nach Kalenderwoche und Ort)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wurde im polizeilichen Auskunftssystem eine Abfrage für den Zeitraum vom 1. März 2020 00:00 Uhr bis 30. Juni 2020 23:59 Uhr (9. bis 27. Kalenderwoche) unter Nutzung der Ereignisschlüssel "Widerstand" sowie "tätlicher Angriff" inklusive sämtlicher Unterkategorien sowie der Schlagworte "Corona" und "Virus" durchgeführt. Insgesamt wurden 22 Fälle erfasst.

Im Einzelnen liegen aufgeschlüsselt nach Kalenderwochen (KW) und Ort nachfolgende Daten vor:

KW	Angriffe		Ort	
9. bis 12. KW	0			
13. KW	1		Weimar	
14. KW	5	davon	2	Erfurt
			1	Jena
			1	Mühlhausen
			1	Neustadt am Rennsteig
15. KW	0			
16. KW	2	davon	1	Altenburg
			1	Gera
17. KW	2	davon	1	Bad Salzungen
			1	Gera
18. KW	2	davon	1	Erfurt
			1	Gera
19./20. KW	0			
21. KW	10		Erfurt	
22. bis 27. KW	0			
Insgesamt	22	davon	13	Erfurt
			3	Gera

Die Landesregierung legt Wert auf die Feststellung, dass Angriffe auf Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden nicht dadurch weniger verwerflich erscheinen, dass sie eine Reaktion auf die Durchsetzung von Corona-Eindämmungsmaßnahmen sind.

41. Wie viele Wohnungen wurden aufgrund der Thüringer Corona-Eindämmungsverordnungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in der jeweiligen Fassung von Polizei und/oder Ordnungsbehörden betreten und/oder durchsucht und in wie vielen Fällen davon wurden Verfahren wegen Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten eingeleitet?

Antwort:

Die Thüringer Polizei führt keine separaten Statistiken zu den angefragten Maßnahmen. Eine Recherchemöglichkeit im Auskunftssystem des Recherche- und Lagedarstellungstools (RLT) ist in Ermangelung kontextabhängiger recherchefähiger Schlagworte nahezu ausgeschlossen. Es wurde eine Volltextsuche für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 23. Juli 2020 unter Verwendung der Schlagworte "Corona" und "Virus" sowie unter Verwendung des Suchbegriffes "Wohnungsdurchsuchung" durchgeführt. Diese Suche ergab keinen Treffer im Sinne der Anfrage. Eine Suche im gleichen Zeitraum unter Nutzung des Suchbegriffes "Wohnung" ergab 370 Treffer, wobei jeder Sachverhalt in Einzelsichtung auf seine Relevanz im Sinne der Anfrage geprüft werden müsste. Dies stellt mithin einen nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand dar. Eine Suche nach dem Suchbegriff "Durchsuchung" unter Anwendung der oben genannten Parameter ergab insgesamt drei Treffer im Sinne der Abfrage. In allen drei Fällen wurden die Räumlichkeiten betreten und nach Personen durchsucht. Im Ergebnis der Maßnahmen wurden in zwei Fällen Ordnungswidrigkeitsanzeigen nach dem Infektionsschutzgesetz gefertigt, in einem Fall eine Strafanzeige nach dem Infektionsschutzgesetz.

42. Wie viele Polizeibedienstete wurden zwischen März 2020 und Juni 2020 in mobiles Arbeiten ("Homeoffice") geschickt und welche technischen Mittel wurden ihnen dafür zur Verfügung gestellt (bitte nach Monaten getrennt angeben)?

Antwort:

Die Beantwortung bezieht sich auf die Polizeibediensteten des Landeskriminalamtes Thüringen (TLKA) sowie der Landespolizeidirektion (LPD) und deren nachgeordneten Bereich.

Ab Monat März befanden sich durchschnittlich 55 Bedienstete des TLKA im "Homeoffice". Der Höchstwert lag bei 97 Bediensteten an einem Tag. In den Monaten Mai und Juni wurde im TLKA kein coro-

nabedingtes "Homeoffice" mehr praktiziert. Ab 4. Mai 2020 arbeitete das TLKA unter Beachtung der nunmehr vorliegenden speziellen Hygienevorgaben wieder im Regelbetrieb.

Entsprechend dem aufgrund der Pandemie erstellten Behördenschutzkonzept reduzierte die LPD die Präsenzstärken der Bereiche auf bis zu 50 Prozent, um möglicherweise auftretende Infektionsherde innerhalb der Behörde zu minimieren. Ziel war es, die Einsatzfähigkeit der Thüringer Polizei dauerhaft zu gewährleisten, ohne dabei die gesetzlich normierten polizeilichen Aufgaben zu vernachlässigen. Die Pandemie bedingte eine stufenweise Flexibilisierung der Arbeitszeit der Thüringer Polizei. Der Schwerpunkt lag in den Monaten März bis Mai 2020. Da die Anzahl der im "Homeoffice" tätigen Bediensteten täglich variierte, wurde als Referenzdatum der 8. April 2020 ausgewählt. An diesem Tag leisteten 701 von circa 5.300 Bediensteten im Geschäftsbereich der LPD sowie des nachgeordneten Bereichs Dienst im "Homeoffice". Eine im Juni 2020 durchgeführte Evaluation ergab einen durchschnittlichen Wert von 31,2 Prozent Bedienstete im "Homeoffice". Dies bezieht sich auf den Geschäftsbereich der Landespolizeidirektion sowie der nachgeordneten Bereiche abzüglich der Kräfte des Einsatz- und Streifendienstes. Eine nach Monaten aufgeschlüsselte Erhebung ist aufgrund der variierenden Dienstzeiten nicht möglich beziehungsweise liefert keine validen Daten.

Technische Mittel:

Die dynamische Entwicklung erforderte ein flexibles Vorgehen bei der Bereitstellung der technischen Mittel. So konnte ein Teil der Bediensteten auf bereits vorhandene mobile Technik (Laptop, zum Teil mit Zugang zum Datennetz) zurückgreifen. Andere wurden erst im Laufe der Pandemie ausgestattet oder erhielten gesicherte Zugangsmöglichkeiten über eigene Computertechnik. Um ein Arbeiten im "Homeoffice" zu forcieren, stellte das TLKA auf Weisung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) ab März 2020 zusätzliche Lizenzen für die sichere Einwahl (Netscaler und VPN) zur Verfügung (siehe Antwort zu Frage 45). Über die bereits in den Behörden vorhandenen Laptops hinaus wurden zudem mobile Endgeräte in Form von Tablets zur Nutzung im "Homeoffice" ausgegeben. Gleichwohl musste auch auf provisorische Lösungen zurückgegriffen werden (beispielsweise Tausch der Technik, papiergebundene Bearbeitung, Telefondienste oder Anpassung der Aufgabenzuweisung), da der Bedarf an elektronischen Arbeitsmitteln für das "Homeoffice" zumindest zeitweise nicht gedeckt werden konnte. Eine aufgeschlüsselte Erhebung ist aufgrund der variierenden Voraussetzungen nicht möglich beziehungsweise liefert keine validen Daten.

43. Wie viele Polizeibeamte haben bis Februar 2020 auf Grundlage der Rahmendienstvereinbarung über die alternierende Telearbeit bei der Thüringer Polizei (RDV Telearbeit ThürPol) einen Antrag auf Telearbeit gestellt, der mit Wirkung ab März 2020 positiv oder negativ entschieden wurde (bitte nach Monaten aufschlüsseln, gegebenenfalls Grund der Ablehnung angeben)?

Antwort:

Die Rahmendienstvereinbarung über die alternierende Telearbeit bei der Thüringer Polizei (RDV Telearbeit ThürPol) findet gemäß § 1 Abs. 1 RDV Telearbeit ThürPol für die Polizeivollzugsbeamten des TMIK keine Anwendung. Im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion und des Thüringer Landeskriminalamtes stellten bis Februar 2020 insgesamt 44 Polizeibedienstete einen Antrag auf Teilnahme an alternierender Telearbeit. Davon wurden insgesamt acht Anträge positiv beschieden. Von diesen acht Genehmigungen liegen vier im angefragten Zeitraum (1 x April, 2 x Mai, 1 x Juni) - zwei Anträge sind seit Juli 2020 zurückgestellt, da die Fachabteilung "mobile Arbeit" mit den Bediensteten vereinbarte. Die weiteren Anträge befinden sich aktuell in Bearbeitung/Prüfung.

44. Wann endete mit Blick auf das mobile Arbeiten in den einzelnen Behörden der Thüringer Polizei die Hauptphase der Corona-Einschränkungen mit welcher jeweiligen Begründung und in welchem Umfang?

Antwort:

Die Hauptphase der Corona-Einschränkungen endete in den einzelnen Behörden und Einrichtungen zeitlich leicht versetzt im Monat Mai 2020. Grundlage hierfür war die vollständige Umsetzung der vom Robert Koch-Institut empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Ausnahmen im (persönlichen) Einzelfall wurden weiterhin zugelassen. Spätestens ab Juni 2020 wurde ein geregelter System für Homeoffice bei Vorerkrankungen oder aufgrund von Kinderbetreuung etabliert.

45. In welchem Umfang wurden seit März 2020 zusätzliche Lizenzen für Netscaler im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Polizei beschafft? Wenn keine zusätzlichen Lizenzen beschafft wurden, warum nicht und welche andere Software mit demselben Funktionsumfang wurde mit wie vielen Einzellizenzen beschafft?

Antwort:

Seit März 2020 wurden für den Geschäftsbereich der Thüringer Polizei zur Erweiterung der Möglichkeiten des pandemiebedingten Homeoffice 110 zusätzliche NetScaler-Lizenzen beschafft.

46. Welche Mittel der persönlichen Schutzausrüstung für besonders gefährdete Bedienstete sowie sonstige Sachmittel zum Schutz von Bediensteten, der Öffentlichkeit oder von sonstigen Betroffenen standen im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales am 30. Januar 2020 und am Tage des Inkrafttretens der Vorläufigen Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 zur Verfügung und welcher Anteil vom Hundert der notwendigen Bedarfe konnte damit jeweils gedeckt werden?

Antwort:

Der Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung und weiteren Hygieneartikeln konnte grundsätzlich für die Beschäftigten im Geschäftsbereich des TMIK (ohne Polizei) im Zuge der Pandemieentwicklung hinreichend und rechtzeitig gedeckt werden. Zum 30. Januar 2020 standen für besonders gefährdete Beschäftigte Desinfektionsmittel, FFP2- und FFP3-Masken, Einweg-Mund-Nasen-Bedeckungen und Einmalhandschuhe zur Verfügung. Sachmittel zur Gewährleistung der Hygienevorschriften waren für alle Beschäftigten entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzbehörden am 30. Januar 2020 verfügbar. Beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) konnten zwei Anforderungen, die im Zeitraum vom 30. Januar 2020 bis zum 24. März 2020 gestellt worden sind, zu 80 Prozent gedeckt werden. Anzumerken ist, dass noch vor Inkrafttreten der Vorläufigen Thüringer Grundverordnung der Präsenzunterricht an den Bildungsstätten der Landesverwaltung ausgesetzt wurde und daher bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts keine Schutzmittel benötigt wurden. Ab dem 22. April 2020 konnten allen Beschäftigten im Geschäftsbereich des TMIK (ohne Polizei) Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt werden, deren Verwendung mit der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. April 2020 gefordert wurde.

Für den Organisationsbereich der Thüringer Polizei waren sowohl am 30. Januar 2020 als auch am 24. März 2020 nachfolgende Mittel der persönlichen Schutzausrüstung verfügbar: Mund-Nasen-Schutz, Atemschutzmasken FFP2/FFP3, Einwegoveralls, Einweghandschuhe, Schutzbrillen, Desinfektionsmittel.

Die vorhandenen Bedarfe konnten jeweils zu 100 Prozent gedeckt werden.

47. Wenn der notwendige Bedarf im Sinne der vorherigen Frage nicht gedeckt werden konnte, zu welchem Zeitpunkt war der Bedarf gedeckt oder wird die Bedarfsdeckung erfolgt sein?

Antwort:

Für den Geschäftsbereich des TMIK konnte der fehlende Bedarf von 20 Prozent beim TLVwA zum 3. April 2020 gedeckt werden. Für den Bereich der Polizei wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

48. Welche Kostensteigerungen waren bei der Beschaffung der Sachmittel im Sinne der beiden vorherigen Fragen zu verzeichnen?

Antwort:

Direkte Kostenvergleiche können nur angestellt werden, wenn ein oder mehrere Händler ein identisches Produkt desselben Herstellers im analogen Mengenverhältnis anbieten. Dies war bereits vor dem Einsetzen der Corona-Pandemie nicht immer gegeben und stellte sich danach noch herausfordernder dar.

Grundsätzlich war festzustellen, dass im Rahmen der Corona-Pandemie benötigte persönliche Schutzausrüstung teilweise nur noch bedingt oder gar nicht mehr lieferbar war. Dies wirkte sich folglich auch auf das Preisgefüge am Markt aus.

Die Kostendifferenzen bei der Beschaffung der Sachmittel im Sinne der beiden vorherigen Fragen stellen sich für die Thüringer Polizei u.a. in Abhängigkeit der jeweiligen Anbieter und unterschiedlicher Herstellerprodukte mit teils fehlenden Bezugspreisen grundsätzlich wie folgt dar - eine direkte Vergleichbarkeit (Produkt/Lieferant/Abnahmemenge/Vertragsbindung) ist jedoch nicht gegeben:

- Mund-Nasen-Schutz: Kostensteigerungen zwischen 0,30 Euro und 1,01 Euro pro Stück
- Atemschutzmasken FFP2: kurzfristige Kostensteigerungen von circa 200-300 Prozent
- Einwegoveralls: Kostensteigerungen zwischen 0,00 Euro und circa 12 Euro pro Stück
- Einweghandschuhe: Kostensteigerungen bei Einweghandschuhen zwischen 3,20 Euro und 17,58 Euro je Verpackungseinheit, Kostensteigerungen bei Nitril-Handschuhen zwischen 7,33 Euro und 15,12 Euro je Verpackungseinheit
- Schutzbrillen: Kostensteigerungen von bis zu 2,43 Euro pro Stück
- Desinfektionsmittel: Kostensteigerung Handdesinfektionsmittel zwischen 0,00 Euro und 1,00 je Flasche, keine Kostensteigerung bei Flächendesinfektionsmittel

Zudem wurden während der Pandemie kostenfreie Lieferungen von Desinfektionsmittel durch den Bund und aus dem Freistaat Sachsen bereitgestellt.

49. Wie entwickelte sich der Krankenstand im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales in den Monaten März 2020 bis Juni 2020 im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahreszeiträumen von 2015 bis 2019 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Krankentage werden im Geschäftsbereich des TMIK unter Nutzung entsprechender Software elektronisch erfasst und verwaltet. Die genutzte Software erlaubt einen Zugriff auf den Krankenstand. Jedoch sind nur Krankentage des aktuellen Monats sowie für 24 Monate rückwirkend (August 2018 bis August 2020) recherchierbar. Daher ist es für die Jahre 2015 bis 2018 nicht möglich, den Krankenstand aufgeschlüsselt nach Monaten zu ermitteln. Die vorliegenden Angaben enthalten die Daten der Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei, des Thüringer Landesverwaltungsamtes, der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, des Bildungszentrums Gotha sowie des Ministeriums selbst (einschließlich der Abteilung 5, Amt für Verfassungsschutz). Nicht enthalten sind die im Thüringer Landesamt für Statistik in dem maßgeblichen Zeiträumen angefallenen Krankentage, da das in dieser Behörde genutzte Zeiterfassungsprogramm keine maschinelle Auszählung der Krankentage zulässt. Eine händische Auszählung der entsprechenden Angaben ist in Anbetracht des erforderlichen Zeitaufwands nicht vertretbar. Die Übersicht der in den Personengruppen "Beamte (gesamt)", "Beschäftigte" und "Polizeivollzugsbeamte" monatlich angefallenen Krankentage ist den beigefügten Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

50. Auf welche Art und Weise waren das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz beziehungsweise das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit der Ausarbeitung der Vorläufigen Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 und der weiteren Rechtsverordnungen der Landesregierung, des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in diesem Zusammenhang befasst oder mitbefasst?

51. Entsprach die (Mit-)Befassung im Sinne der Frage 50 den geltenden Rechtsvorschriften beziehungsweise welche unterschiedlichen Rechtsauffassungen hierzu waren innerhalb der Landesregierung zur Deckung zu bringen und auf welche Art und Weise ist dies geschehen?

52. Hat das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber den in Frage 50 genannten Rechtsvorschriften Bedenken in Bezug auf die Einschränkung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten geltend gemacht und wenn ja, welche?

53. Wenn Frage 52 mit Ja beantwortet wird, wie hat das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Bedenken im Sinne der Frage 50 im Rechtssetzungsvorgang eingebracht und auf welche Weise wurde den Bedenken in den Rechtsvorschriften Rechnung getragen?

Antwort zu den Fragen 50 bis 53:

Die Fragen 50 bis 53 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 Grundgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das TMASGFF für den Erlass der vorläufigen Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona Pandemie vom 24. März 2020 und der weiteren o.g. Rechtsverordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus zuständig.

Die Mitbefassung der Ressorts erfolgte unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO).

Das TMMJV, das TMIK sowie das TMBJS waren im Rahmen von Ressortabstimmungen und der Vorbereitung von Kabinettsitzungen (§§ 7 und 11 ThürGGO) beteiligt. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürGGO war das TMMJV insbesondere hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Fragen einzubeziehen, die Beteiligung des TMIK erfolgte insbesondere mit Blick auf Versammlungen, Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen.

Das TMMJV war darüber hinaus im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung nach §§ 24, 26 ThürGGO beteiligt. Die rechtliche und gesetzestechische Prüfung wurde vorgenommen und mit den notwendigen Hinweisen an das fachlich zuständige TMASGFF übermittelt.

Von der Mitteilung der Einzelheiten der Abstimmungsverfahren, die Teil der internen Willensbildung der Landesregierung sind und damit dem Auskunftsverweigerungsrecht nach Artikel 67 Abs. 3 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterliegen, wird abgesehen.

54. Auf Grundlage welcher Tatsachenbasis beziehungsweise welcher Datenlage hinsichtlich des Corona-Virus und seiner Auswirkungen sind angesichts uneinheitlicher und widersprüchlicher Prognosen der Fachleute die grundrechtseinschränkende Entscheidungen seit März 2020 getroffen worden?

Antwort:

Alle Entscheidungen bezüglich antiepidemischer Maßnahmen der Pandemiebekämpfung basieren auf fachlichen Bewertungen der hierfür zuständigen Fachbehörden des Bundes und der Länder. Maßgeblich waren und sind hier neben den aktuellen Infektionszahlen insbesondere die fachlichen Bewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Institutes, welche in enger Zusammenarbeit mit den Infektionsschutzreferentinnen und -referenten der Länder (AG Infektionsschutz der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden), weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den internationalen Fachgremien und Institutionen erörtert und erarbeitet werden. Zu nennen sind auf internationaler Ebene insbesondere die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das "Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten" (ECDC). Die Entscheidungsprozesse und -strukturen sind im "Nationalen Pandemieplan Teil 1 - Strukturen und Maßnahmen" (Kapitel 1) dargestellt. Zu Beginn der Pandemie standen vor allem die Beobachtungen in anderen Regionen Europas und der Welt im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung. Insbesondere das verheerende Ausmaß der SARS-CoV-2-Epidemie in der chinesischen Provinz Hubei sowie in Norditalien ließen erkennen, dass in Deutschland sehr frühzeitig weitreichende antiepidemische Maßnahmen ergriffen werden mussten, um eine ähnliche Ausbreitungsdynamik, die mit einer deutlichen Übersterblichkeit und einer massiven Überlastung des Gesundheitswesens einhergeht, zu verhindern. Es wird verwiesen auf die Risikoeinschätzungen des RKI sowie auf die Handreichung "COVID 19: Grundlagen der Risikoeinschätzung des RKI".<sup>3</sup>

55. Warum stufte die Landesregierung die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe, anders als andere Landesregierungen, nicht als "systemrelevant" ein (bitte auch mit Blick auf die Auswirkungen von Schul- und Kindergartenschließungen für diese Berufsgruppenangehörigen beantworten)?

Antwort:

Die Einstufung der systemrelevanten Berufe obliegt der Zuständigkeit der Länder. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Regelungen wurden durch die Landesregierung auch die rechts- und steuerberatenden Berufe in den Blick genommen.

Nach Abwägung aller Argumente wurde entschieden, die Einstufung der sog. kritischen Infrastruktur sehr eng auszulegen, um die Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen nicht zu konterkarieren.

**F. Migration/Asyl**

56. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der Tatsache, dass die Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge vorgefertigte Blankoanträge für Ausreisepflichtige zur Beantragung einer Verbesserung von deren Duldungsstatus veröffentlichte und wie viele Duldungen nach § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden in der Folge auf Antrag zu Duldungen nach § 60a AufenthG seit dem 16. März 2020 geändert?

Antwort:

Die Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge hat keine vorgefertigten Blankoanträge für Ausreisepflichtige zur Beantragung einer Verbesserung von deren Duldungsstatus im Sinne der Fragestellung veröffentlicht.

57. Wie viele Migranten sind durch welche Länder seit März 2020 nach Thüringen eingereist (bitte aufschlüsseln nach Reiseroute oder EURODAC-Treffer Italien, Spanien, Frankreich, Balkanroute, andere)?

Antwort:

Erkenntnisse entsprechend der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Nach dem EASY-System des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - BAMF - (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wurden vom 1. März bis 31. August 2020 869 bestätigte Einreisen von Asylsuchenden nach Thüringen registriert (Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt).

58. Wie viele sogenannte Dublin-Verfahren wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem 1. Februar 2020 mit welchem Ergebnis in Bezug auf solche Ausländer betrieben, die ihren Aufenthalt in Thüringen haben beziehungsweise hatten?

Antwort:

Für die Durchführung der sogenannten Dublin-Verfahren ist das BAMF zuständig, die Länder, so auch Thüringen, vollziehen die Dublin-Überstellungen. Bei der zentralen Abschiebestelle des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird die Zahl der vollzogenen Überstellungen statistisch erfasst. Im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Juli 2020 sind 33 Personen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt worden. Hiervon erfasst sind auch Dublin-Verfahren, welche vom BAMF vor dem benannten Zeitraum durchgeführt wurden und bei denen die Ausreisepflicht im benannten Zeitraum lag.

59. In wie vielen Fällen ist die Rückführungshöchstfrist überschritten worden, weil auf diese seit dem 1. Februar 2020 verzichtet wurde?

Antwort:

Erkenntnisse entsprechend der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Dublin-Verfahren liegt beim BAMF.

60. Wie wurde in den in Frage 58 genannten Verfahren entschieden beziehungsweise wie wurden entsprechende Entscheidungen von Verwaltung und Polizei umgesetzt (bitte aufschlüsseln nach zuständigem Staat)?

Antwort:

Die Zielstaaten der vollzogenen Abschiebungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen.

Zielstaat	Anzahl
Belgien	5
Frankreich	3
Slowenien	1

Zielstaat	Anzahl
Griechenland	1
Italien	4
Niederlande	1
Polen	10
Rumänien	1
Schweden	2
Schweiz	3
Spanien	1
Tschechische Republik	1
Gesamt	33

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt

61. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um bei Einzelunterbringung von Migranten die Einhaltung der Vorgaben in der Corona-Krise zu prüfen beziehungsweise zu gewährleisten?

Antwort:

Für Geflüchtete, die dezentral untergebracht sind, gelten dieselben rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wie für die einheimische Bevölkerung. Einem erhöhten Betreuungsbedarf der Geflüchteten wird durch entsprechende soziale Betreuung in den Landkreisen und kreisfreien Städten Rechnung getragen. Das schließt auch die Beratung und Betreuung in Fragen des Infektionsschutzes und der Gesundheitsfürsorge mit ein. Die Einhaltung von pandemiebedingten Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel die Wahrung des Mindestabstands oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Nahverkehr, bezieht sich vorrangig auf den öffentlichen Raum. Konkrete Maßnahmen, Kontrollmechanismen und Bußgeldbestimmungen sind in den jeweils geltenden Thüringer Verordnungen über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geregelt worden.

62. Ist es zutreffend, dass das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 26. März 2020 bei Migranten nur mit Symptomen Maßnahmen für Corona-Tests empfohlen habe, wengleich für deutsche Reiserückkehrer aus Risikogebieten diese Tests grundsätzlich (und zudem Selbstisolation) empfohlen wurden?

Antwort:

Mit Schreiben vom 26. März 2020 hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Landräte und Landrätinnen sowie die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen zum Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19) bei der Unterbringung in den kommunalen Gebietskörperschaften informiert und auf verschiedene Informationsmaterialien sowie Unterstützungsangebote hingewiesen. Inhalt des Schreibens waren auch Hinweise zum Umgang mit möglichen Kontaktpersonen und Reiserückkehrern, die auf den Erkenntnissen des Robert Koch-Institutes beruht haben. Eine ausdrückliche Empfehlung, wie in der Fragestellung genannt, erfolgte in diesem Schreiben nicht.

63. Wie viele Corona-Infizierte wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem 1. Februar 2020 bis Ende Juni 2020 in Thüringer Aufnahmeeinrichtungen (Landeseinrichtungen und kommunale Einrichtungen) registriert (bitte nach Einrichtung und Monat getrennt angeben)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wurde eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Rückmeldungen liegen von 22 kommunalen Gebietskörperschaften vor. Darunter befinden sich zehn Fehlmeldungen. Die von den kommunalen Gebietskörperschaften übermittelten Daten werden nachfolgend dargestellt:

Februar 2020

Für den Monat Februar wurden 0 Corona-Infizierte gemeldet.



März 2020:

Aufnahmeeinrichtung	Anzahl Corona-Infizierte
Erstaufnahmeeinrichtung Suhl	1

April 2020:

Aufnahmeeinrichtung	Anzahl Corona-Infizierte
Gemeinschaftsunterkunft Eisenach	1
Gemeinschaftsunterkunft Gotha	19 (18 Asylsuchende, 1 Mitarbeiter)
Gemeinschaftsunterkunft Schmalkalden	1

Mai 2020:

Aufnahmeeinrichtung	Anzahl Corona-Infizierte
Gemeinschaftsunterkunft Gotha	1
Gemeinschaftsunterkunft Waltershausen	1
Gemeinschaftsunterkunft Hildburghausen	2
Gemeinschaftsunterkunft Weimar	3

Juni 2020:

Aufnahmeeinrichtung	Anzahl Corona-Infizierte
Gemeinschaftsunterkunft Sondershausen	5
Gemeinschaftsunterkunft Waltershausen	1

Die Stadt Gera registrierte eine infizierte Person. Daten zum Zeitpunkt der Infizierung wurden nicht gemeldet. Nach Rückmeldung des Landkreises Greiz liegen dort keine genauen Informationen darüber vor, wie viele Personen am Coronavirus erkrankt waren.

64. In wie vielen Unterkünften traten Corona-Verdachtsfälle und Corona-Infektionen auf und welche Flüchtlingsunterkünfte standen aufgrund dessen seit dem 16. März 2020 unter Quarantäne (bitte aufschlüsseln nach Ort, Zahl der Untergebrachten, Zahl der in Quarantäne befindlichen Personen, Dauer)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wurde eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Rückmeldungen liegen von 22 kommunalen Gebietskörperschaften vor. Darunter befinden sich elf Fehlmeldungen. Gemäß den Rückmeldungen der kommunalen Gebietskörperschaften traten in 14 Gemeinschaftsunterkünften Corona-Verdachtsfälle und/oder Corona-Infektionen auf. Die Unterkünfte, die daraufhin unter Quarantäne standen, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Flüchtlingsunterkunft	Anzahl untergebrachte Personen	Anzahl in Quarantäne befindliche Personen	Dauer der Quarantäne
Gemeinschaftsunterkunft Eisenach	57	57	03.04. bis 09.04.2020
Gemeinschaftsunterkunft Gotha	76	51	21.04. bis 04.05.2020
Gemeinschaftsunterkunft Hildburghausen	k. A.	9	14 Tage
Gemeinschaftsunterkunft Jena <sup>1</sup>	k. A.	3	3 Tage nach Testung
Gemeinschaftsunterkunft Sondershausen	70	70	11.06. bis 24.06.2020
Gemeinschaftsunterkunft Greiz	23	23	k. A.
Gemeinschaftsunterkunft Nordhausen	31	8	2 Tage nach Testung
Gemeinschaftsunterkunft Nordhausen	47	1	14 Tage
Gemeinschaftsunterkunft Sülzhayn	53	50	6 Tage nach Testung
Gemeinschaftsunterkunft Schmalkalden	38	Familie der infizierten Person	k. A.
Flüchtlingsunterkünfte Unstrut-Hainich-Kreis	k. A.	18 <sup>2</sup>	je 4 beziehungsweise 5 Tage <sup>2</sup>
Gemeinschaftsunterkunft Weimar	13	13	19.05. bis 05.06.2020

- 1 Die Stadt Jena teilte mit, dass zusätzlich in zwei Fällen von sog. Reiserückkehrern aus Risikogebieten in Deutschland eine Quarantäne entsprechend der sich aus der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 19. März 2020 ergebenden Weisungen angeordnet wurde. Die Quarantäne dauerte in einem Fall 14 Tage und dem anderen Fall drei Tage, da die Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 im Zeitraum der verhängten Quarantäne außer Kraft gesetzt wurde und somit die zuvor als Risikogebiete gekennzeichneten Bundesländer nicht mehr bestanden.
- 2 Hierbei handelt es sich nach Angaben des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis um vier Familien und zwei Einzelpersonen, welche sich jeweils zu verschiedenen Zeiträumen für vier Tage oder fünf Tage in Quarantäne befanden. Nähere Angaben wurden nicht übermittelt.

In der Zeit vom 13. März bis 27. März 2020 befand sich die gesamte Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl unter Quarantäne. In dieser Zeit waren 534 Personen dort untergebracht.

65. Wie wurde gegebenenfalls die Einhaltung der Quarantäne bei Einzelunterbringung überprüft?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wurde eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Rückmeldungen liegen von 22 kommunalen Gebietskörperschaften vor. Darunter befinden sich 16 Fehlmeldungen.

Die von den kommunalen Gebietskörperschaften übermittelten Daten werden nachfolgend dargestellt:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Kontrolle der Quarantänemaßnahmen
Landkreis Gotha	Die Einhaltung der Quarantäne wurde durch die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes und innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zusätzlich durch den Wachdienst kontrolliert.
Stadt Jena	Die Überprüfung der Einhaltung einer verhängten Quarantäne obliegt insbesondere im Hinblick auf die Einzelunterkünfte grundsätzlich dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Jena im Zusammenwirken mit dem Ordnungsamt. Überdies ist auch hier eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Gesundheit und dem Fachdienst Soziales gegeben.
Landkreis Greiz	Die Einhaltung der Quarantäne wurde durch die Polizei sichergestellt.
Landkreis Nordhausen	Die häusliche Absonderung/Absonderung in Einzelunterbringung wurde stichprobenweise durch den ordnungsbehördlichen Vollzugsdienst des Landkreises Nordhausen/Landratsamt überprüft.
Landkreis Saale-Orla-Kreis	Gemeinsam mit der Polizei wurden anlassbezogene Kontrollen der Quarantäne durchgeführt.
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	Kontrolle durch Sozialarbeiter und Wachschutz

66. Gab es bei den in Frage 64 genannten Verdachtsfällen beziehungsweise Infektionen solche, bei denen von der Quarantäne abgesehen wurde?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wurde eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Rückmeldungen liegen von 22 kommunalen Gebietskörperschaften vor. Darunter befinden sich elf Fehlmeldungen. Zehn Landkreise und kreisfreie Städte gaben an, dass bei den in Frage 64 genannten Verdachts- beziehungsweise Infektionsfällen nicht von einer Quarantäne-Anordnung abgesehen wurde. Lediglich der Landkreis Nordhausen meldete einen betreffenden Fall. Hierbei habe es sich um einen "bloßen Verdachtsfall mit zügiger negativer Testung" gehandelt. Es habe eine enge Abstimmung mit dem Gesundheitsamt gegeben. Es wurde keine formale Quarantäne, sondern eine 14-tägige Gesundheitsbeobachtung angeordnet und die Bewohner der Wohnetage begaben sich freiwillig in Absonderung.

67. Welche Mehrkosten entstanden dem Freistaat Thüringen sowie nach Kenntnis der Landesregierung den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgrund der Hygiene- und Quarantänemaßnahmen in Thüringer Flüchtlingsunterkünften und durch welche Maßnahmen kamen diese Kosten zustande?

Antwort:

Seit Beginn der Coronavirus-Pandemie sind im Bereich der Erstaufnahme von Asylsuchenden erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen worden. Bei anhaltender Pandemielage werden derartige Maßnahmen auch weiterhin erforderlich sein, so dass die betreffenden Mehrkosten noch nicht abschließend beziffert werden können. Die bis Mitte August 2020 pandemiebedingt aufgetretenen Mehrausgaben in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro konnten im Rahmen der Deckungsfähigkeit der ATG 72 im Kapitel 05 02 im Haushaltsplan des TMMJV vollständig gedeckt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch die weiteren pandemiebedingten Mehrausgaben aus dem laufenden Haushalt getragen werden können.

Insbesondere erfolgte bislang eine Ertüchtigung der Isolier- und Quarantänestationen in der EAE (Erstaufnahmeeinrichtung) Suhl. Zudem dauern notwendige Ertüchtigungs- und Brandschutzmaßnahmen in der EAE Eisenberg an. Darüber hinaus entstanden Mehrkosten für die vorübergehende Unterbringung in der Erfurter Jugendherberge und der Jugendstrafanstalt Arnstadt.

Auch die Landkreise und kreisfreien Städte haben bei der Flüchtlingsunterbringung neue Herausforderungen im Hinblick auf die Coronavirus-Pandemie zu bewältigen. Neben der Entzerrung in den Gemeinschaftsunterkünften steht insbesondere die Einzelunterbringung von Geflüchteten, die den Risikogruppen angehören, im Blickpunkt. Zudem sind bezüglich hygienischer Anforderungen und Verhaltensregeln eine verstärkte Beratung und Betreuung der Geflüchteten erforderlich. Quarantänemaßnahmen müssen örtlich abgesichert und das Unterbringungsmanagement in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern entsprechend gestaltet werden.

Um die betreffenden pandemiebedingten Mehrkosten in verschiedenen Bereichen abzudecken, hat der Landtag am 5. Juni 2020 das Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschlossen. Es umfasst als Mantelgesetz unter anderem das Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie". Auf dieser gesetzlichen Grundlage stehen entsprechend dem Wirtschaftsplan zum Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds" im Geschäftsbereich des TMMJV insgesamt 13,35 Millionen Euro für "Zuweisungen an Kommunen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Geflüchteten für Präventionsmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Corona-Virus" zur Verfügung. Das betreffende Antrags- und Erstattungsverfahren mit den kommunalen Gebietskörperschaften wurde in einem Durchführungserlass des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz geregelt. Auf dieser Grundlage können pandemiebedingt erforderliche Mehraufwendungen, etwa für die Schaffung von Einzelunterbringungen, insbesondere Risikogruppen und Geflüchtete mit Behinderungen betreffend, für Entzerrungsmaßnahmen in Gemeinschaftsunterkünften, Desinfektionsmittel, Beratungsmaterial in verschiedenen Sprachen, für personellen Zusatzbedarf bei der Beratung der Geflüchteten sowie für zusätzliche Wachschutzkräfte, abgerechnet werden. Abschließende Angaben zur Höhe der entstandenen Mehrkosten in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zu den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind sowohl aufgrund der andauernden Pandemielage als auch im Hinblick auf das in der Zukunft liegende Erstattungsverfahren derzeit nicht möglich.

68. Aus welchen Haushaltstiteln werden die Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber in der als Außenstelle für die Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl dienenden Jugendherberge in Erfurt beglichen?

Antwort:

Die Kosten für die Unterbringung in der Jugendherberge in Erfurt werden im Kapitel 05 02 aus den Titeln 517 72 (Bewirtschaftung), 518 72 (Mieten und Pachten) und 538 72 (Unterkunft und Betreuung von Geflüchteten in Landeseinrichtungen) beglichen.

## G. Land- und Forstwirtschaft

69. Welche wirtschaftlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen hatte die Corona-Krise von März 2020 bis Juni 2020 nach Kenntnis der Landesregierung auf die Thüringer Land-, Forst- und Verkehrswirtschaft im Allgemeinen sowie auf die Landesforstanstalt, die Thüringer Fernwasserversorgung und auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Speziellen?

Antwort:

Der Thüringer Landwirtschaft ist es trotz der schwierigen pandemiebedingten Umstände gelungen, die Versorgung der Bevölkerung mit einem breiten Spektrum an hochwertigen und regionalen Pro-

dukten sicherzustellen. Mit der Corona-Krise im direkten Zusammenhang stehende wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen traten nur bei einer geringen Anzahl von Betrieben in Form von Liquiditätsengpässen auf. Die Landesregierung geht davon aus, dass dies die Unternehmen betraf, die über die Corona-Soforthilfe Landwirtschaft eine entsprechende finanzielle Unterstützung erhalten haben. Diese 299 Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus hatten Liquiditätsengpässe vor allem wegen fehlender Erntehelfer und damit geringere Erntemengen, teilweise eingeschränkte Verfügbarkeit der Arbeitskräfte sowie Einschränkungen bezüglich der herkömmlichen Absatz- und Vermarktungswege.

Pferdehaltende Betriebe waren besonders stark betroffen, da durch die staatlich und kommunal veranlassten Beschränkungen Reitsport und -unterricht unmöglich war. Statistische Angaben zur Höhe der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen liegen der Landesregierung nicht vor. Dies ist dem Grunde nach auch nicht ermittelbar, da das wirtschaftliche Ergebnis der landwirtschaftlichen Unternehmen sich erst überjährig zeigt und darüber hinaus von einer Vielzahl von Faktoren abhängt (z.B. Witterung, Erzeugerpreise, Marktsituation), deren Einzelwirkung nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

Personelle Auswirkungen zeigten sich in erster Linie im Rahmen einer teilweise nicht ausreichenden Verfügbarkeit von Saison-Arbeitskräften sowie streckenweise durch einen erhöhten Krankenstand sowie personelle Engpässe durch die Kinderbetreuung.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Forstwirtschaft im Freistaat Thüringen berichtet die Landesforstanstalt insbesondere über zusätzlichen Aufwand durch die Umsetzung der coronabedingten Hygienevorschriften und über den Ausfall von geplanten Pflanzaktionen mit Bürgern. Diese Auswirkungen werden aber durch die aktuelle Lage im Wald mit Dürre, Stürmen und insbesondere der andauernden Borkenkäferkalamität überlagert. Die Preise auf den Rundholzmärkten sind nach wie vor niedrig.

Die Corona-Krise hatte keine Auswirkungen auf die Thüringer Fernwasserversorgung (TFW). Die Versorgung mit Fernwasser war und ist in vollem Umfang gesichert.

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wurde mit einem dem Bedarf angepassten Angebot stets gewährleistet. Für das Personal in Linienbussen wurden besondere Schutzeinrichtungen (Trennung der Fahrer von den Fahrgästen) geschaffen, die vordere Tür der Busse zumeist nicht für Ein- und Ausstiege von Fahrgästen genutzt. Aus der Relation der aufrechterhaltenen Angebote zu den massiv zurückgegangenen Fahrgastzahlen ergeben sich erhebliche Einnahmeausfälle im ÖPNV. Für einen "ÖPNV-Rettungsschirm" stehen 95,4 Millionen Euro aus Landes- und Regionalisierungsmitteln bereit. Das heißt, dass in dieser Höhe der Finanzbedarf eingeschätzt wird. Der Rettungsschirm steht sowohl kommunalen ÖPNV-Trägern als auch Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs zur Verfügung.

Die Nutzung von Fahrrädern als Verkehrsmittel ist gleichzeitig sehr stark gestiegen. Vielerorts zeigt sich allerdings, dass vor allem städtische Fahrrad-Alltags-Infrastrukturen für die gestiegenen Nutzerzahlen unzureichend sind. Das belegen auch die gestiegenen Unfallzahlen mit Radfahrern.

Viele Bürger nutzten und nutzen aus Angst vor Ansteckungsgefahren im ÖPNV auch anteilig verstärkt das Auto. Aus umweltpolitischer Sicht kann diese Entwicklung nicht gutgeheißen werden. Es kommt folglich darauf an, hygienische Sicherheit im ÖPNV zu bieten und diesen mit gezielten Kampagnen um "Rückkehrer" zu bewerben.

Das Gesamtverkehrsaufkommen auf Fernverkehrsrouten sank während der staatlich und kommunal veranlassten Beschränkungen, ist aber inzwischen fast wieder auf das Niveau vor den coronabedingten Beschränkungen gestiegen.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 81 und 82 verwiesen.

70. Wie viele Bäume konnten in Folge der Corona-Krise zwischen März 2020 und Juni 2020 im Landesforst nicht aufgeforstet werden?

Antwort:

In der Landesforstanstalt konnten im Frühjahr 2020 einzelne Wiederaufforstungsmaßnahmen unter Beteiligung der Öffentlichkeit (z.B. Pflanzaktionen mit Bürgern) auf Grund der Einhaltung der Hygieneregulungen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. In den meisten Fällen wurden diese Pflanzaktionen nachfolgend durch die Waldarbeiter der Landesforstanstalt durchgeführt. Nur wenige Tausend Pflanzen konnten im Frühjahr auf Grund der Corona-Pandemie nicht gepflanzt werden.

Die meisten Pflanzaktionen werden im Herbst 2020, geeignete Witterung und Corona-Lage vorausgesetzt, durchgeführt beziehungsweise fertiggestellt. Auf die regulären betrieblichen Pflanzmaßnahmen hat die Pandemie keine Auswirkungen.

71. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Jagdvorstände zwischen März 2020 und Juni 2020 Jagdpachten ohne Jagdgenossen vergeben haben? Wenn ja, welche?

Antwort:

Derartige Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

72. Wie wurde zwischen März 2020 und Juni 2020 die Abnahme des Wildbrets aus den Beständen von ThüringenForst sichergestellt?

Antwort:

Die Abnahme des in der Landesforstanstalt in den Monaten März bis Juni 2020 erlegten Wildbrets konnte sichergestellt werden. Die geringere Nachfrage nach Wildbret von Wildbretgroßhändlern durch die Corona-Pandemie konnte durch eine verstärkte Vermarktung an Einzelabnehmer ausgeglichen werden.

73. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung infolge der Corona-Krise auf den Geschäftsbetrieb der Landesforstanstalt?

Antwort:

Die Wahrnehmung der hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben wurde unter den eingeschränkten Bedingungen der Verordnungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte aufrechterhalten.

Die Zahl der Corona-Verdachtsfälle und der Corona-Erkrankungen bei ThüringenForst ist sehr gering. Für alle Dienststellen wurden Infektionsschutzkonzepte erstellt, welche den Geschäftsbetrieb mit stark eingeschränktem Besucherverkehr beziehungsweise die Durchführung von Veranstaltungen im jeweils zulässigen Rahmen ermöglichen.

ThüringenForst ist aktuell in der Lage, seine Lieferverträge zu bedienen und geht davon aus, dies auch zukünftig zu können. Dennoch führt die aktuelle Corona-Pandemie nach wie vor zu einer unsicheren Gesamtsituation.

Die Beteiligungen an öffentlichen Veranstaltungen und Messen wurden seit Ende März bis auf weiteres eingestellt. So wurden die Waldjugendspiele in den 24 Thüringer Forstämtern bis Ende des Schuljahres 2019/2020 abgesagt. Gleichlaufend zu allen pädagogischen Einrichtungen in Thüringen musste das Angebot von außerschulischen Bildungsbausteinen in den drei Jugendwaldheimen von ThüringenForst sowie bei den Tagesangeboten bis zum Beginn der Sommerferien 2020 eingestellt werden. Forstliche Bildungsarbeit im, mit und für den Wald, die Umsetzung des Bildungsauftrags einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sind gesellschaftliche Brücken der Forstwirtschaft in die Gesellschaft und Kern des informativen Waldverständnisses von ThüringenForst. ThüringenForst beabsichtigt, mit Angeboten unter Hygieneauflagen den Betrieb der Jugendwaldheime mit Aufnahme des Regelbetriebes in den Schulen ab Herbst 2020 wieder aufzunehmen. Längerfristige konkrete Prognosen können aufgrund der möglichen Unwägbarkeiten jedoch nicht getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 69 verwiesen.

74. Welche waldbaulichen Projekte der Landesforstanstalt mussten infolge der Corona-Krise zwischen März 2020 und Juni 2020 in Thüringen ruhen oder gänzlich aufgegeben werden und wie hoch sind die daraus resultierenden Kosten?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 70 wird verwiesen. Der überwiegende Teil aller waldbaulichen Wiederaufforstungsprojekte konnte durchgeführt werden. Im Modellprojekt "Waldumbau in den mittleren, Hoch- und Kammlagen des Thüringer Waldes" konnten geplante Waldumbaumaßnahmen und Pflanzaktionen mit Bürgern nicht realisiert werden. Die entsprechenden Waldumbaumaßnahmen beziehungsweise Pflanzungen wurden durch die eigenen Waldarbeiter durchgeführt beziehungsweise auf den Herbst 2020 verschoben. Daraus resultierende Kosten entstanden nicht.

75. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Ernteauffälle beziehungsweise Ernteeinbußen infolge der Corona-Krise in Thüringen, welche Feldfrüchte sind hiervon betroffen und was sind die Gründe dafür?

Antwort:

Die Erntesaison 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Insofern lassen sich momentan nur bedingt Aussagen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ernteergebnisse treffen. Ohnehin dürfte eine separate Betrachtung dieser Auswirkungen etwa im Vergleich zu den Witterungseinflüssen nur schwierig möglich sein. Es lässt sich aber feststellen, dass insbesondere Sonderkulturen mit einem hohen Handarbeitsaufwand und einem erhöhten Arbeitsaufkommen während der staatlich und kommunal veranlassten Beschränkungen verstärkt betroffen waren. In Thüringen betrifft das vor allem Spargel und Erdbeeren. So wurden nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik 15 Prozent der im Ertrag stehenden Spargelfläche aufgrund von Absatzschwierigkeiten und wegen fehlender Erntehelfer nicht beerntet.

## H. Tierschutz

76. Zu welchen Einnahmeverlusten haben nach Kenntnis der Landesregierung das durch die Corona-Krise verhängte Zutrittsverbot und die damit verbundenen reduzierten Tiervermittlungen und Veranstaltungen bei Thüringer Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen zwischen März 2020 und Juni 2020 geführt?

Antwort:

Eine Abfrage bei den Thüringer Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz erbrachte folgendes Ergebnis:

Acht Tierheime gaben an, keine beziehungsweise nur geringe Einnahmeverluste zu haben. Davon schilderte ein Tierheim, dass es circa 33 Prozent mehr Geldspenden und 75 Prozent weniger Sachspenden erhalten habe, so dass sich die Einnahmen in etwa ausgleichen.

Vier Tierheime berichteten von Einnahmeverlusten ohne Nennung der geschätzten Höhe der Einnahmeverluste.

Vier Tierheime nannten folgende Einnahmeverluste:

- ein Tierheim: 3.500 bis 4.000 Euro
- ein Tierheim: circa 6.500 Euro durch Absage Tierheimfest
- ein Tierheim: minus 35 Prozent
- ein Tierheim: im vierstelligen Bereich im Vergleich zum Vorjahr

77. Kam es nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 zu rückläufigen Spendenaufkommen bei den Thüringer Tierheimen beziehungsweise tierheimähnlichen Einrichtungen?

Antwort:

Die Abfrage bei den Thüringer Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz erbrachte folgendes Ergebnis:

Fünf Tierheime gaben an, kein oder nur ein minimal rückläufiges Spendenaufkommen zu haben.

Sechs Tierheime berichteten von einem rückläufigen Spendenaufkommen ohne Nennung eines konkreten Betrages.

Vier Tierheime nannten ein rückläufiges Spendenaufkommen von insgesamt 13.000 Euro (Gesamtsumme für drei Tierheime) beziehungsweise minus 15 Prozent (ein Tierheim).

78. Kam es nach Kenntnis der Landesregierung zwischen März 2020 und Juni 2020 zu einer vermehrten Tierabgabe und wenn ja, welche Tierarten waren betroffen?

Antwort:

Die Abfrage bei den Thüringer Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz erbrachte folgendes Ergebnis:

14 Tierheime meldeten, dass es nicht zu einer vermehrten Tierabgabe gekommen ist.

Zwei Tierheime stellten eine vermehrte Tierabgabe fest, dies betraf bei einem Tierheim Hunde und Kaninchen, bei dem anderen Tierheim Katzen.

79. Warum hat die Landesregierung nicht wie andere Bundesländer erwogen, die während der Corona-Krise bei den Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen angefallenen Kosten, wie beispielsweise Futterkosten, anteilig oder gänzlich zu erstatten?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven beziehungsweise nichtinvestiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen.

## I. ÖPNV

80. Welche Vorgaben zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wurden seit März 2020 durch die Landesregierung für den ÖPNV in Thüringen erlassen, wie wurden diese Vorgaben durch die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden kontrolliert und welche sowie wie viele Verstöße wurden seit Beginn der Maßnahmen festgestellt?

Antwort:

Das TMASGFF hat Branchengespräche zum Reisebusverkehr geführt, in dessen Rahmen Infektionsschutzkonzepte für den Reisebusverkehr beraten und abgestimmt wurden und als Branchenregelung für den Reisebusverkehr veröffentlicht wurde.<sup>4</sup>

Im ÖPNV wurde durch die jeweiligen Verordnungen des TMASGFF die Maskenpflicht im ÖPNV eingeführt. Zur Kontrolle sowie Ahndung durch die zuständigen Behörden liegen keine Informationen vor. Das Personal des ÖPNV selbst hat im Konfliktfall keine Möglichkeiten zur Durchsetzung der Hygienevorgaben in Verkehrsmitteln. Die Verkehrsminister von Bund und Ländern forderten anlässlich der Verkehrsministerkonferenz am 9. September 2020 vom Bund, die Bundespolizei möge in Eisenbahnen entsprechende Kontrollen durchführen. Bund, Länder, Verbände der Verkehrswirtschaft, Gewerkschaften und kommunale Spitzenverbände haben sich am 23. September 2020 zu einem Runden Tisch getroffen, um gemeinsam Lösungen für eine effektive Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) im öffentlichen Personenverkehr zu erörtern. Um sichtbare Zeichen des gemeinsamen Willens zur Einhaltung der Maskenpflicht zu setzen, wurde beschlossen, dass beginnend ab Anfang Oktober 2020 alle Beteiligten (Verkehrsunternehmen, Ordnungs- und Gesundheitsämter, Polizei der Länder und Bundespolizei) abgestimmte und eng koordinierte regionale, überregionale und bundesweite Schwerpunktkontrollen durchführen werden.

81. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit März 2020 ergriffen, um den ÖPNV in Thüringen (insbesondere auch im ländlichen Raum) während der Corona-Krise zu gewährleisten?

Antwort:

Zur Gewährleistung des ÖPNV im Rahmen der Daseinsvorsorge sind - auch in Krisenzeiten - die jeweiligen Aufgabenträger verpflichtet. Für den Bus- und Straßenbahnverkehr sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte, für den Schienenpersonennahverkehr ist das Land Aufgabenträger. Das Land hat die kommunalen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bei der Gewährleistung dieser Aufgabe in "Corona-Hochzeiten" zusätzlich finanziell unterstützt. Zur Verbesserung der Liquiditätssituation der Verkehrsunternehmen des Bus- und Straßenbahnverkehrs wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vorfristig insgesamt 16,64 Millionen Euro für den gesetzlichen Ausgleich gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Verkehrsunternehmen ausgereicht. Zudem wurden im 1. Quartal 2020 50 Prozent der geplanten Finanzhilfen in Höhe von 12,75 Millionen Euro vorfristig an die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV überwiesen, die, um Engpässe zu vermeiden, möglichst schnell an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden sollten. Darüber hinaus wurde eine zusätzliche Soforthilfe in Höhe von 2,38 Millionen Euro gebildet und an die kommunalen Aufgabenträger mit gleicher Absicht zur Verfügung gestellt. Im Schienenpersonennahverkehr wurden in Abstimmung mit anderen Aufgabenträgern in einem ersten Schritt die infolge der Corona-Krise vorübergehend drohenden Liquiditätslücken der Unternehmen geschlossen. Hiermit ist u.a. der Verzicht auf Vertragsstrafen verbunden, die auf infolge der Corona-Krise entstandene Fristverzögerungen zurückzuführen waren. Die vertraglichen Abschläge wurden vorläufig und unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung und Regelung einschließlich Infrastrukturkosten fortgezahlt. In einem zweiten Schritt folgt ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich, insoweit wird auf die "Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen" verwiesen.

82. In welchem Ausmaß und auf welchen Verbindungen wurde der ÖPNV in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung ausgedünnt und welche Landesmittel haben die damit beauftragten Unternehmen als Ausgleich erhalten?

Antwort:

Zuständig für die Beauftragung und Finanzierung der ÖPNV-Leistungen sind die jeweils zuständigen Aufgabenträger. Das Ausmaß der Ausdünnung im Bus- und Straßenbahnverkehr ist der Landesregierung im Einzelnen nicht bekannt. Aufgrund der Schulschließungen wurden zeitweise keine Schülerverkehre durchgeführt; die komplette Wiederaufnahme erfolgte jedoch Ende April 2020.

Im Schienenpersonennahverkehr verhielt sich der Anteil der gefahrenen zu den verkehrsvertraglich vom Land bestellten Zügeleistungen wie folgt:

<b>März</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>bis Anfang Juni</b>
96,49 Prozent	78,00 Prozent	86,68 Prozent	99,65 Prozent

Anschließend hat sich die Lage weiter normalisiert.

Prof. Dr. Hoff  
Minister

#### Endnote:

- 1 <https://www.schulportal-thueringen.de/home/medienbildung/fortbildungsmodule>
- 2 <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/liste-systemrelevante-bereiche.html>
- 3 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung\\_Grundlage.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung_Grundlage.html)
- 4 [https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/COVID-19/Schutzkonzepte/Branchenregelungen\\_Reisebusverkehr.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Schutzkonzepte/Branchenregelungen_Reisebusverkehr.pdf)



## Anlage 1

Datenerhebung zu Frage 49:

Anzahl der Krankentage (im Monat) - Beamte (gesamt)

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

<b>Monat/Jahr</b>	<b>März</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>
2020	29.643	20.536	19.250	17.460
2019	25.917	21.900	22.184	19.764
2018	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2017	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2016	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2015	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

## Anlage 2

Datenerhebung zu Frage 49:

Anzahl der Krankentage (im Monat) - Beschäftigte

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

<b>Monat/Jahr</b>	<b>März</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>
2020	4.170	2.447	2.053	2.018
2019	3.355	2.734	2.563	2.186
2018	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2017	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2016	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2015	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

## Anlage 3

Datenerhebung zu Frage 49:

Anzahl der Krankentage (im Monat) - Polizeivollzugsbeamte

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

<b>Monat/Jahr</b>	<b>März</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>
2020	27.285	18.814	18.131	16.291
2019	24.009	20.535	20.679	18.345
2018	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2017	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2016	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2015	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.